

FDP

Die Liberalen

Ortsverband Appen

FDP-Fraktion in der
Gemeindevertretung Appen
Jutta Kaufmann
Almtweg 10
25482 Appen
Tel. 04101/27783

Böngers 19.3.11, Ua

11. März 2011

**Antrag der FDP-Fraktion zur Sitzung der
Gemeindevertretung am 29. März 2011**

Wir bitten in die Tagesordnung folgenden TOP aufzunehmen:

**Umbesetzung in der Verbandsversammlung des
Wegeunterhaltungsverbandes**

Herr Werner Fitzner ist für die FDP Appen Mitglied in der
Verbandsversammlung des Wegeunterhaltungsverbandes.
Aus Zeitgründen kann er diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen.

Die FDP-Fraktion schlägt für die Nachfolge

Herrn Heinz Einnolf vor.

Herr Einnolf ist stellvertretendes Mitglied im Bauausschuss.

Die Nachfolge ist durch Wahl in der Gemeindevertretung zu bestätigen.


(Fraktionsvorsitzende)

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 490/2011/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 27.01.2011
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	23.02.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.03.2011	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 31.12.2010

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2010 im Verwaltungshaushalt auf 116.445,51 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsüberschreitungen sind durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 116.445,51 € (Stand 31.12.2010) zu genehmigen.

Banaschak

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2010)

Haushaltsüberschreitungen 2010 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
	Deckungskreis Innere Verrechnungen für Leistungen des Bauhofes	301.800,00	309.994,61	8.194,61		8.194,61	
55000.700000	Zuschüsse für laufende Zwecke an den TuS Appen für Nutzungsentgelte	315.200,00	339.568,01	24.368,01		24.368,01	Höherer Zuschussanteil für den Bereich Sporthalle
63000.510000	Bauliche Unterhaltung der Gemeindestraßen	65.339,10	79.684,12	14.345,02		14.345,02	Asphaltarbeiten Almtweg 43.508€, Streumittel 2009/2010 8.762 €, Schlußrechnung Gehweg "Op de Lohe" 13.510€, Bushaltestellen 2.332 €, Sonstige Straßenunterhaltung 11.572€
67000.510000	Bauliche Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	16.400,00	26.400,41	10.000,41		10.000,41	Im Rahmen der Unterhaltung waren umfangreiche Kabelschäden zu beheben (Op de Lohe, Schmettlerlingsweg)
76000.540400	Reinigung Bürgerhaus	6.200,00	12.785,61	6.585,61		6.585,61	Höhere Vertretungsentgelte
88003.500000	Bauliche Unterhaltung Objekt Almtweg 17-19	1.600,00	14.611,01	13.011,01		13.011,01	Abrechnung der Hausverwaltung Kühl
88003.540202	Erdgasversorgung Objekt Almtweg 17-19	8.400,00	13.777,41	5.377,41		5.377,41	Objekte werden von Fa. Kühl verwaltet. Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen (NK-Abr.) gedeckt
88005.540202	Erdgasversorgung Objekt Gärtnerstr. 8	7.000,00	12.403,65	5.403,65		5.403,65	ditto
88008.500000	Bauliche Unterhaltung Objekt Lindenstr. 5	12.300,00	22.049,90	9.749,90		9.749,90	Abrechnung der Hausverwaltung Kühl
88010.500000	Bauliche Unterhaltung Objekt Schulstr. 8	1.200,00	14.132,88	12.932,88		12.932,88	Abrechnung der Hausverwaltung Kühl
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	122.100,00	128.577,00	6.477,00		6.477,00	Die Höhe der Gewerbesteuerumlage ist abhängig von der tatsächlich eingenommenen Gewerbesteuer
	Summe	857.539,10	973.984,61	116.445,51	0,00	116.445,51	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						116.445,51	Stand 31.12.2010
	Vermögenshaushalt						
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						0,00	Stand 31.12.2010

05

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 491/2011/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 27.01.2011
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	23.02.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.03.2011	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2010

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2010 belaufen sich auf insgesamt 46.480,82 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist Minder- ausgaben bzw. Mehreinnahmen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gewähr- leistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halb- jahr 2010 wird zur Kenntnis genommen.

Banaschak

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2010

**Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2010 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Appen**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000€ nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	€	€	€	€	€	8
	Abschreibungen	268.200,00	271.262,13	3.062,13	0,00	3.062,13	Höhere Abschreibungen durch Anpassung der Wiederbeschaffungszeitwerte
06000.655000	Geschäftsausgaben für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	32.000,00	38.628,53	6.628,53	6.368,79	259,74	Die tatsächlichen Kosten des Rechtsstreits in einem Vergleichsverfahren waren höher als im Nachtragshaushalt eingeplant. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages stand die Höhe der tatsächlichen Kosten noch nicht fest.
13000.560000	Dienst- und Schutzkleidung Feuerwehr	16.131,27	17.013,77	882,50	0,00	882,50	Erhöhter Bedarf
67000.540201	Stromversorgung Straßenbeleuchtung	27.081,27	31.233,20	4.151,93	0,00	4.151,93	VZ 2010 über 8.000,00€ höher als Vorjahr
70000.510000	Bauliche Unterhaltung des Schmutzwasserbeseitigungsnetzes	34.000,00	38.728,40	4.728,40	0,00	4.728,40	Austausch defekter Pumpen (Hasenkamp, Wedeler Weg, Appener Str., Heideweg
70000.658008	Abfuhr von Abwasser und Klärschlamm	1.500,00	1.836,91	336,91	0,00	336,91	Höhere Abfuhrmenge
76000.540300	Versicherungen Bürgerhaus	1.200,00	1.860,60	660,60	0,00	660,60	zu geringer Haushaltsansatz, Anpassung des Ansatzes in 2011 erfolgt
77100.540202	Erdgasversorgung Bauhof	1.900,00	3.337,45	1.437,45	0,00	1.437,45	Heizkostenabrechnung 2009
77100.562000	Aus- und Fortbildung Bauhofmitarbeiter	700,00	1.555,00	855,00	0,00	855,00	2 Teilnehmer am Lehrgang AS-Baum :
88001.500000	Bauliche Unterhaltung Objekt Almtweg 14	8.200,00	12.388,52	4.188,52	0,00	4.188,52	Abrechnung der Hausverwaltung Kühl
88002.500000	Bauliche Unterhaltung Objekt Almtweg 14	3.200,00	4.682,33	1.482,33	0,00	1.482,33	Abrechnung der Hausverwaltung Kühl
88005.500000	Bauliche Unterhaltung Objekt Gärtnerstr. 8	2.400,00	3.801,07	1.401,07	0,00	1.401,07	Abrechnung der Hausverwaltung Kühl
88007.500000	Bauliche Unterhaltung Objekt Hauptstr. 87	4.100,00	7.887,23	3.787,23	0,00	3.787,23	Abrechnung der Hausverwaltung Kühl
88003.540201	Stromversorgung Objekt Almtweg 17-19	0,00	4.753,85	4.753,85	0,00	4.753,85	Objekte werden von Fa. Kühl verwaltet. Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen (NK-Abr.) gedeckt.
88004.540103	Kanalgebühren Objekt Gärtnerstr. 7 ε	2.059,95	2.472,09	412,14	0,00	412,14	dito
88004.540202	Erdgasversorgung Objekt Gärtnerstr. 7 ε	2.200,00	2.841,74	641,74	0,00	641,74	dito
88005.540102	Frischwassergebühren Objekt Gärtnerstr. 8	500,00	1.439,90	939,90	0,00	939,90	dito
88005.540103	Kanalgebühren Objekt Gärtnerstr. 8	500,00	1.039,54	539,54	0,00	539,54	dito
88005.540201	Stromversorgung Objekt Gärtnerstr. 8	400,00	964,55	564,55	0,00	564,55	dito
88007.540202	Erdgasversorgung Objekt Hauptstr. 87	4.400,00	5.298,07	898,07	0,00	898,07	dito
88008.540102	Frischwassergebühren Objekt Lindenstr. 8	200,00	2.522,10	2.322,10	0,00	2.322,10	dito

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
88008.655100	Geschäftsausgaben für die Wohnungsverwaltung	4.400,00	6.078,89	1.678,89	0,00	1.678,89	Kosten Kontoführung = 492,81€ Verwalterhonorar = 5.386,16€ (inkl. Vertragl. Erhöhung nach Index) Kosten Steuerberater = 199,92€
91000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals an den UAB Schmutzwasserbeseitigung	48.100,00	52.625,76	4.525,76	0,00	4.525,76	Die Verzinsung des Anlagekapitals wird mit 6 % aus der Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Zuweisungen und Beiträge sowie abzüglich der bisherigen Abschreibungen errechnet. Aufgrund einer Neuberechnung ergibt sich ein negativ zu verzinsenes Anlagekapital, das dazu führt, dass dem Gührenzahler die Zinsen gutzuschreiben sind.
06000.935000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0,00	781,83	781,83	0,00	781,83	Laptop Bürgermeister
21100.950020	Umgestaltung Schulhoi	45.000,00	45.476,39	476,39	0,00	476,39	
35200.935000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Bücher und andere Medier	6.300,00	6.897,47	597,47	597,47	0,00	Vertragliche Leistungen 2010
56030.950001	Planungskosten für Turnhallenanba	10.000,00	10.167,97	167,97	0,00	167,97	
77100.935504	Erwerb eines Pritschen-Fahrzeuges	0,00	11.730,00	11.730,00	11.700,00	30,00	Beschluß des Finanzausschusses vom 4.11.10
79100.987000	Planungs- und Vorbereitungskosten für die flächendeckende Breitbandversorgun	0,00	514,28	514,28	0,00	514,28	Beschallung Infoveranstaltung 10.11.2010
88040.932200	Leibrenten für Grunderwerbe	3.800,00	4.423,35	623,35	623,35	0,00	Anpassung der Leibrente aufgrund Indexerhöhung um 10 % Punkte rückwirkend ab 2009
	Gesamt	528.472,49	594.242,92	65.770,43	19.289,61	46.480,82	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						46.480,82	Stand 31.12.2010

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 489/2011/APP/BV/1

Fachteam: Finanzen	Datum: 01.03.2011
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 03/904 - 190

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	29.03.2011	öffentlich

Ergebnis der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010

Sachverhalt:

Gemäß § 93 der Gemeindeordnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres in der Jahresrechnung nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist zu erläutern.

Der Beschluss über die Jahresrechnung ist durch die Gemeindevertretung zu fassen. Diesem Beschluss muss eine Prüfung der Jahresrechnung vorhergehen.

Nach § 94 Abs. 5 der Gemeindeordnung tritt in Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung. Die Hauptsatzung der Gemeinde Appen sieht vor, dass der Finanzausschuss die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung wahrnimmt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.2.2011 der Gemeindevertretung empfohlen, die vorliegende Jahresrechnung für das Jahr 2010 zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung für das Jahr 2010.

Banaschak

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2010

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	7.467.179,63	1.025.638,56	8.492.818,19
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		54.500,00	54.500,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	-50.148,97	0,00	-50.148,97
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	7.517.328,60	1.080.138,56	8.597.467,16
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	7.439.439,07	849.421,31	8.288.860,38
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	77.889,53	327.969,21	405.858,74
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	97.251,96	97.251,96
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	7.517.328,60	1.080.138,56	8.597.467,16
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 480/2011/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 04.01.2011
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.101

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	24.02.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	23.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.03.2011	öffentlich

Kündigung des Finanzierungsvertrages für den ev. Kindergarten Appen

Sachverhalt:

Der Finanzierungsvertrag wurde am 20.12.2006 geschlossen und hat gem. § 10 Abs. 1 eine Vertragslaufzeit bis zum 31.07.2012. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Somit müsste der Vertrag bis zum 31.07.2011 gekündigt werden, damit der Vertrag zum 31.07.2012 endet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Vertrag gekündigt werden, um mit der Kirchengemeinde Appen als Träger des ev. St. Johannes Kindergartens neu zu verhandeln.

Ziel sollte sein, dass für viele Position die Budgetierung eingerichtet wird. Außerdem gibt es vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag eine Arbeitshilfe für eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Träger von Kindertageseinrichtungen, die bei einer neuen Vertragsverhandlungen mit berücksichtigt werden sollte.

Zeitplan sollte sein, dass nach der Sommerpause die Vertragsverhandlungen neu aufgenommen werden und im Frühjahr 2012 abschließend über den neuen Finanzierungsvertrag beraten und beschlossen werden kann.

Es wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung einen neuen Finanzierungsvertrag entwirft und dann in Abstimmung mit der Ausschussvorsitzenden und dem Bürgermeis-

ter die Verhandlungen mit der Kirchengemeinde aufnimmt, bevor die Beratungen in den gemeindlichen Gremien erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den Finanzierungsvertrag mit der Kirchengemeinde vom 20.12.2006 zum 31.07.2012 zu kündigen.

Außerdem sollen die Vertragsverhandlungen mit der Kirchengemeinde aufgenommen werden, damit rechtzeitig ein neuer Finanzierungsvertrag abgeschlossen werden kann.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 481/2011/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.01.2011
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.102

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	24.02.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	23.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.02.2011	öffentlich

Kündigung des Finanzierungsvertrages für den heilp. Kindergarten Appen-Etz

Sachverhalt:

Der Finanzierungsvertrag wurde am 18.06.2008 geschlossen und hat gem. § 8 Abs. 2 eine Vertragslaufzeit bis zum 31.07.2012. Er verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht zwölf Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Aufgrund der Kündigungsfrist ist eine fristgerechte Kündigung zum 31.07.2011 nicht möglich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Vertrag vorsorglich gekündigt werden, um mit der Lebenshilfe als Träger des heilp. Kindergartens neu zu verhandeln. Vielleicht kann mit dem Träger bereits zum 1.08.2012 ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

Ziel sollte sein, dass für viele Positionen die Budgetierung eingerichtet wird. Außerdem gibt es vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag eine Arbeitshilfe für eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Träger von Kindertageseinrichtungen, die bei einer neuen Vertragsverhandlungen mit berücksichtigt werden sollte.

Zeitplan sollte sein, dass nach der Sommerpause die Vertragsverhandlungen neu aufgenommen werden und im Frühjahr 2012 abschließend über den neuen Finanzierungsvertrag beraten und beschlossen werden kann.

Es wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung einen neuen Finanzierungsvertrag entwirft und dann in Abstimmung mit der Ausschussvorsitzenden und dem Bürgermeister die Verhandlungen mit der Lebenshilfe aufnimmt, bevor die Beratungen in den gemeindlichen Gremien erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den Finanzierungsvertrag mit der Lebenshilfe vom 18.06.2008 zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Außerdem sollen die Vertragsverhandlungen mit der Lebenshilfe aufgenommen werden und versucht werden, bereits zum 1.08.2012 einen neuen Finanzierungsvertrag abzuschließen.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 483/2011/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	07.01.2011
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	24.02.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	23.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.03.2011	öffentlich

Zuschuss 2011 an die ev. Familienbildungsstätte Pinneberg für die Kindertagespflege-Vermittlung im Jahr 2011

Sachverhalt:

Während der Sitzung am 07.09.2010 hat der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales beschlossen, der ev. Familienbildungsstätte Pinneberg für das Jahr 2011 einen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro zu gewähren.

Dieser Zuschuss wurde in den Haushaltsplan 2011 der Gemeinde Appen aufgenommen.

Im Oktober und November 2010 meldeten sich mehrere Familien bei der Amtsverwaltung, da Sie von der Familienbildungsstätte abgewiesen worden sind. Die Familienbildungsstätte hat diesen Familien die Beratung und Vermittlung verweigert, da die Gemeinde Appen nur einen anteiligen Zuschuss von 40% geleistet hat und dies lediglich 10 Kindern statt 24 Kindern (=100% Zuschuss) entspricht.

Die Betreuungs- und Vermittlungszahlen der Familienbildungsstätte können bei der Amtsverwaltung nicht nachvollzogen werden, da ein Datenabgleich mit der Familienbildungsstätte bisher nicht erfolgt. Außerdem stellen die meisten Eltern keinen Zuschussantrag bei der Gemeinde Appen.

Aufgrund der Unstimmigkeiten hat am 23.11.2010 ein Gespräch mit Frau Behncke und Frau Gaden von der Familienbildungsstätte sowie Frau Osterhoff, Frau Jathe-Klemm und Herrn Banaschak stattgefunden. Die Gesprächsnotizen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wäre es wünschenswert, wenn alle interessierten Eltern über die Familienbildungsstätte eine Beratung erhalten könnten. Eine Konkurrenz zu dem Kindertagesstättenangebot in Appen wird nicht gesehen, da die meisten Kinder mit 3 Jahren in den Kindergarten wechseln.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird jedoch nur für 13 – 18 Kindern gesehen.

Eine Rücksprache mit Frau Gaden hat ergeben, dass bei einer Zuschusszahlung in Höhe von 1.500 Euro jährlich 16 Betreuungsplätze zugesichert werden. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, damit zukünftig keine Eltern mehr von der Familienbildungsstätte abgelehnt werden.

Finanzierung:

Der erhöhte Zuschuss könnte dadurch gedeckt werden, dass man die Richtlinie der Gemeinde Appen zur freiwilligen Bezuschussung der Betreuung von Appener Kindern in Tagespflege gemäß § 2 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz wieder aufhebt und somit diesen Haushaltsansatz kürzen und zukünftig streichen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den Zuschuss an die Familienbildungsstätte Pinneberg für die Kindertagespflege-Vermittlung im Jahr 2011 auf 1.500 Euro zu erhöhen.

Die Richtlinie der Gemeinde Appen zur freiwilligen Bezuschussung der Betreuung von Appener Kindern in Tagespflege gemäß § 2 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz wird zum _____ aufgehoben.

Banaschak

Anlagen:

Gesprächsnotizen

**Amt Moorrege
Team Soziale Dienste**

Jennifer Jathe-Klemm
Jennifer.Jathe-Klemm@amt-moorrege.de
Zimmer 9 Durchwahl -121

23.11.2010

Gespräch mit der FBS Pinneberg am 22.11.2010

1. Vermerk

Aufgrund der erfolgten Abweisungen einiger Eltern/Familien aus der Gemeinde Appen bei der Vermittlungsgesuche bei der Familienbildungsstätte (FBS) Pinneberg wurde ein Gespräch mit Frau Gaden und Frau Behncke von der FBS Pinneberg vereinbart.

Gesprächsteilnehmer:

Frau Behncke, Frau Gaden FBS Pinneberg
Frau Osterhoff, Frau Jathe-Klemm, Herr BGM Banaschak Gemeinde Appen

Folgende Absprachen sind erfolgt:

- Seitens der Verwaltung wird eine Einverständniserklärung zwecks Datenübermittlung an die Gemeinde Appen gefertigt. Dadurch kann dann halbjährlich ein Abgleich mit der FBS Pinneberg erfolgen. Somit können die Belegungszahlen nachvollzogen und die politischen Gremien über den aktuellen Belegungsstand informiert werden.
- Der Berechnungsschlüssel wurde mit Unterstützung des Kreises Pinneberg festgelegt. Ein anderer Berechnungsschlüssel für die Gemeinde Appen kann nicht festgelegt werden, es handelt sich um einen einheitlichen Berechnungsschlüssel im Kreis Pinneberg. Auch die vorhandenen Krippenplätze in Appen werden bei diesem Berechnungsschlüssel nur sehr minimal berücksichtigt (70% Fixkostenanteil, 30% Anteil gem. Vermittlungen aus dem Vorjahr).
- Bei dem Beratungsgespräch der Eltern wird seitens der FBS nicht hinterfragt, ob eine Betreuung erforderlich ist oder lediglich für die Eltern wünschenswert wäre. Für die FBS ist der Hintergrund für die gewünschte Betreuung unerheblich. Seitens der Gemeinde Appen wäre es wünschenswert gewesen, wenn aufgrund der knappen Quotenzahl nur Eltern eine Vermittlung erhalten, wenn eine Betreuungsbedarf gegeben ist.
- Die Quotenermittlung der Kinder ist einheitlich festgelegt. Ein anderer Erhebungsschlüssel kann für die Gemeinde Appen nicht bestimmt werden. Festzuhalten ist, dass nicht die vermittelten Kinder auf die Quote angerechnet werden, sondern alle Kinder die einen Tagespflegeplatz in dem jeweiligen Jahr in Anspruch nehmen oder genommen haben. Somit werden auch Kinder, die vielleicht nur einen Monat den Tagespflegeplatz in Anspruch genommen haben, auf die Quote angerechnet. Derzeit erhält die Gemeinde Appen Leistungen für 40%-Zuschuss, dies entspricht 10 Kindern in Tagespflege.

Diese Zahl ist derzeit schon mit 8 Kindern belegt, die auch im Jahr 2011 einen Tagespflegeplatz in Anspruch nehmen werden.

- Eine Kostenbeteiligung der Eltern an der Vermittlung kann nicht erfolgen, da die Vermittlungsgebühr für die Eltern und der Tagesmutter entfallen sind. Dies ist daher erfolgt, dass Eltern im Kindergarten auch keine Vermittlungsgebühr für einen Betreuungsplatz leisten müssen. Außerdem wäre es für die FBS ein erheblicher Verwaltungsaufwand, noch einzelne Abrechnungen vorzunehmen und eine Planungssicherheit wäre dadurch nicht gegeben.
- Die Eltern werden durch die FBS über die Richtlinie der Gemeinde zur freiwilligen Bezuschussung informiert. Warum weniger Eltern diese Bezuschussung in Anspruch nehmen, kann nicht nachvollzogen werden. Es ist zu vermuten, dass diese nicht die Voraussetzung für eine Förderung erfüllen.
- Es wurde zugesichert, dass die Gemeinde Appen zukünftig über die Abweisung von Eltern informiert wird, damit die Nachfrage und der Bedarf in der Verwaltung bekannt sind.
- Während der nächsten SKSS-Sitzung (voraussichtlich 24.02.2011) wird erneut über den Zuschuss an die FBS Pinneberg für das Jahr 2011 beraten. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Zuschuss in voller Höhe (entspricht 24 Kindern in Tagespflege) nicht erforderlich ist. Der Bedarf wird sich bei 13 – 18 Kindern einpendeln. Frau Jathe-Klemm hat den Vorschlag unterbreitet, die Finanzierung dadurch zu gewährleisten, dass der freiwillige Zuschuss der Gemeinde Appen zur Betreuung bei einer Tagespflegestelle eingestellt wird. Dieser Zuschuss kommt nur einem bestimmten Personenkreis zugute. Es sollte sichergestellt werden, dass alle die Möglichkeit haben, sich bei der FBS beraten zu lassen. Frau Gaden wünschte bei der Zuschussgewährung zu berücksichtigen, dass ein glatter Prozentanteil gewährt wird, damit der Leistungsumfang entsprechend ermittelt werden kann.
- Abschließend hat Frau Behncke darum gebeten, dass durch die Verwaltung keine Kontaktdaten von Tagesmüttern ausgehändigt werden. Frau Jathe-Klemm erwiderte, dass diese Bitte an die Tagesmütter weitergegeben werden müsste, da diese vermehrt Werbung machen und sich bei der Verwaltung melden, damit Kontaktdaten weitergegeben werden. Frau Jathe-Klemm erklärte, dass neben den Kontaktdaten auch immer die Telefonnummer von Frau Behncke, als zuständige Vermittlerin bei der FBS, weitergegeben wurde.

2.) z.Vg.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 494/2011/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 03.02.2011
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 / 656.4310

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	23.02.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.03.2011	öffentlich

Energieeffiziente Straßenbeleuchtung - Zustimmung zur Auftragsvergabe

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Beschluss der Gemeindevertretung hat die Verwaltung nach Freigabe und Abstimmung der genauen Massen mit dem Planer der Fa. INDAHL, Herrn Walther, die Ausschreibungsunterlagen erstellt.

Zur Angebotsabgabe wurden nur Unternehmen aufgefordert, deren Fachkunde und Leistungsfähigkeit bekannt ist.

Alle vier aufgeforderten Unternehmen haben fristgerecht ein Angebot abgegeben. Die Submission am 01.02.2011 ergab das folgende Submissionsergebnis. (Reihenfolge gem. Eingang)

Firma A	-	233.457,29 €	ohne Nebenangebot
Firma B	-	264.833,07 €	ohne Nebenangebot
Firma C	-	281.212,05 €	ohne Nebenangebot
Firma D	-	306.572,04 €	ohne Nebenangebot

Wirtschaftlichster Bieter ist mit 233.457,29 € die Fa. Arendt aus Schenefeld.

Finanzierung:

Im Haushalt 2010 sind für die Umsetzung des Projektes „Energieeffiziente Straßenbeleuchtung“ 190.000 € vorgesehen.

Dieser Haushaltsansatz basiert auf der Kostenschätzung des Planers und Beraters, Herr Walther von der Fa. INDAHL. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom

08.07.2010 wurde diese Summe in den Haushalt eingestellt. Ebenso wurde beschlossen, diese Maßnahme auch ohne Förderung durch das BMU durchzuführen.

Die höheren Angebotspreise bei den Leuchten sind zumindest zum Teil auf eine größere Nachfrage und damit ein höheres Preisniveau bei den energieeffizienten Leuchten zurückzuführen.

Allerdings ist auch bei den Straßenbeleuchtungsmasten wohl wegen der großen Nachfrage eine Preissteigerung zu verzeichnen. Positiv ist zu bemerken, dass der ausgeschriebene Aluminiummast nur ca. 8 % teurer ist, als ein Stahlmast. In der Gemeinde Appen stehen fast ausschließlich Aluminiummasten.

Somit bedarf es nicht des Einbaues verzinkter Stahlmasten, wenn hier auch ein Einsparpotential von ca. 4.000 € möglich wäre.

Beschlussvorschlag:

a) Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die ausgeschriebene Maßnahme in der geplanten Form durchzuführen. Der wirtschaftlichste Bieter erhält den Auftrag für den 1. Abschnitt der Maßnahme mit einer Auftragssumme bis zur Höhe von 190.000 € (brutto).

Der Restauftrag in Höhe von 44.000 € wird für das Jahr 2012 erteilt und soll im Haushalt 2012 veranschlagt werden. Über diese Summe wird eine Verpflichtungsermächtigung beschlossen.

b) Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die ausgeschriebene Maßnahme in der geplanten Form durchzuführen. Der wirtschaftlichste Bieter erhält den Auftrag für die Gesamtmaßnahme mit einer Auftragssumme in Höhe des Angebotspreises von rd. 234.000 € (brutto).

Die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 44.000 € werden im 1. Nachtragshaushalt 2012 veranschlagt.

Banaschak

Anlagen: keine

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 482/2011/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 05.01.2011
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	17.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.03.2011	öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, für ein Gebiet im Tävsmoorweg, nördlich des Tävsmoorweges, südlich der Hauptstraße (Landesstraße 106), westlich der vorhandenen Bebauung im Tävsmoorweg und östlich der Flur 5, Flurstück 146/1 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Anlass ist die geplante Ausweisung von Gemischter Baufläche statt landwirtschaftlicher Fläche.

Die Vorabstimmungen mit den betroffenen Fachbehörden für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind abgeschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der maßgeblichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie der Vorschlag, wie mit diesen Anregungen umgegangen werden soll, werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgetragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Plan in seiner aktuellen Fassung auszulegen und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Finanzierung:

Die Planungskosten werden durch den Antragsteller übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet im Tävsmoorweg, nördlich des Tävsmoorweges, südlich der Hauptstraße (Landesstraße 106), westlich der vorhandenen Bebauung im Tävsmoorweg und östlich der Flur 5, Flurstück 146/1 und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Banaschak

Anlagen:

- Planentwurf
- Begründung
- Abwägungsvorschlag

Gemeinde Appen

6. Änderung des Flächennutzungsplans „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Stand: 28.02.2011

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
 **ELBBERG**
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

1 Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

- 1.1 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
- 1.2 Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
- 1.3 Kreis Pinneberg - Fachdienst Abfall
- 1.4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- 1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe (Fachbereich Immissionsschutz)
- 1.6 NABU Schleswig-Holstein
- 1.7 AG 29
- 1.8 azv Südholstein
- 1.9 Schleswig-Holstein Netz AG

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe (Fachabt. Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung / Tourismus)
- Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
- Gemeinde Prisdorf

2 Landesplanerische Stellungnahmen

- 2.1 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
- 2.2 Kreis Pinneberg

1.1



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

ELBBERG
Falkenried 74 a
20251 Hamburg

nachrichtlich:
Kreis Pinneberg
Regionalmanagement und Europa
Lindenstraße 11
25421 Pinneberg

Landesplanungsbehörde
IV 223

Ihr Zeichen: ag
Ihre Nachricht vom: 13.01.2011
Mein Zeichen: IV 266 512 111 - 56.1 (6.Ä.)
Meine Nachricht vom:

Urthe Brinkmann
urthe.brinkmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2947
Telefax: 0431 988-3358

11.02.2011

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen;
hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Vom Stand der Aufstellung des o. a. Planes habe ich Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB weise ich zur vorgelegten Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung sowie einer eingehenden Rechtsprüfung im Genehmigungsverfahren zunächst auf folgendes hin:

Gemäß § 6 der BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Grundsätzlich sind in Mischgebieten neben dem Wohnen gleichrangig gewerbliche Nutzungen zulässig. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt im Rahmen eines kleinen Geltungsbereiches die Abrundung des westlichen Ortsrandes dar, so dass in diesem Fall eine Ergänzung der Begründung im Bezug auf die Bauflächendarstellung und die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde aufzunehmen ist. Die Begründung sollte den Zusammenhang mit den bereits dargestellten angrenzenden gemischten Bauflächen untersuchen und im Ergebnis darstellen können, dass die Durchmischung der Nutzungen innerhalb der Bauflächendarstellung an der Hauptstraße gegeben ist. Sollte es sich bei den angrenzenden Bereichen im Zusammenhang mit dem neu ausgewiesenen Planbereich nicht um gleichwertig ge-

Der Anregung wird gefolgt.
In die Begründung werden bezüglich der Bauflächendarstellung und der städtebaulichen Zielsetzung folgende Absätze (Kap. 5) eingefügt:

„Die Darstellung als gemischte Baufläche erfolgt in Ergänzung der entsprechend dargestellten Bereiche beiderseits der Hauptstraße. Insgesamt ist eine Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Nutzungen vorhanden und soll auch künftig möglich bleiben. Die Darstellung als gemischte Baufläche entspricht daher sowohl dem Bestand als auch dem Planungsziel der Gemeinde.“

- Zu 1.1 mischte Strukturen gemäß § 6 BauNVO handeln, ist der Planbereich als Wohngebiet darzustellen.
- Die Begründung ist weiterhin um die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde im Bezug auf diesen Bereich des westlichen Ortsrandes zu ergänzen, um die Bauleitplanung einzelner Gebäude städtebaulich zu begründen.

“Es handelt sich bei der Darstellung nicht um eine Erweiterung der bebauten Ortslage, sondern um eine Anpassung an den Bestand. Das Plangebiet stellt sich nicht als landwirtschaftliche Fläche da, wie es bisher dargestellt wurde, sondern als rückwärtiger Grundstücksteil eines bebauten Grundstücks an der Hauptstraße. Es ist nicht mehr nachzuvollziehen, warum das Plangebiet im Rahmen der FNP-Aufstellung nicht in die gemischte Baufläche einbezogen wurde, sondern die Grenze zwischen gemischter Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft diagonal durch das Grundstück gezogen wurde. Die damalige Grenzziehung erscheint zufällig und wird nunmehr entsprechend der tatsächlichen Situation korrigiert. Die Grenze zwischen gemischter Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft wird nunmehr dort festgelegt, wo sie in der Realität verläuft.“

1.2

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes
Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

ELBBERG
Stadt – Planung – Gestaltung
für die Gemeinde Appen
Falkenried 74 a
20251 Hamburg

Ihr Zeichen: ag
Ihre Nachricht vom: 13.01.2011
Mein Zeichen: VII 414-553, 71-56-001
Meine Nachricht vom:

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

14. Februar 2011

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVObI, Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 106 (L 106), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 106 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die Gemeindestraße „Tävsmoorweg“ zu erfolgen.

Zu 1. Und 2.

Der Anregung wird gefolgt.

In der Begründung (Kap. 6) wird folgender Absatz ergänzt:

„Außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 106 (gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn), nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Im Änderungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung betrifft dies lediglich einen kleinen Bereich im Norden. Einen direkten Anschluss an die L 106 hat der Änderungsbereich nicht. Direkte Zufahrten zur freien Strecke der L 106 sind nicht zulässig. Die Erschließung erfolgt ausschließlich von Süden über die Gemeindestraße Tävsmoorweg.“

Zu
1.2

3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 106 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann vom Baulasträger der Landesstraße nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Zu 3.

Der Anregung wird gefolgt.

In der Begründung wird folgender Absatz (Kap. Immissionsschutz) ergänzt:

„Zeitweilig auftretende Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar.

Die Entfernung zum nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ca. 100 m.

Durch die Verkehrsbelastung auf der L 106 sind keine Beeinträchtigungen der innerhalb der gemischten Baufläche zulässigen Nutzungen zu befürchten.“

1.3

Von: Info Fachdienst Abfall [infopi-abfall.de@kreis-pinneberg.de]
Gesendet: Montag, 7. Februar 2011 15:31
An: Anja Gomilar
Betreff: Appen 6 Änderung FNP

Sehr geehrte Frau Gomilar,

hinsichtlich de F-Planes haben wir keine Bedenken. Für uns ist immer die Befahrbarkeit von Straßen wichtig, was die Müllfahrzeuge angeht.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Klie, Fachdienst Abfall

Die Stellungnahme ist berücksichtigt.
Die Anfahrbarkeit ist genauso gegeben, wie bei den östlichen Nachbargrundstücken.

1.4

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brookdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig

ELBERG
Stadt-Planung-Gestaltung
Falkenried 74 a

20251 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: ag
Ihre Nachricht vom: 13.01.2011
Unser Zeichen: Appen-PI
Unsere Nachricht vom:

gabriele.schiller@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 14.02.2011

6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“ der Gemeinde Appen

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Anregung ist bereits gefolgt.
Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung (Kap 3.4) bereits enthalten.

1.5

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume, Oelikhdorfer Str.2, 25524 Itzehoe

ELBBERG

Falkenried 74a
20251 Hamburg

Außenstelle Itzehoe

Ihr Zeichen: ag
Ihre Nachricht vom: 13.01.2011
Mein Zeichen: 772/7713/1047
Meine Nachricht vom:

Volker.Gutzler@lur.landsh.de
Telefon: 04821 66-2841
Telefax: 04821 662898

26.01.2011

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Allgemeiner Hinweis zur Beteiligung:

Die Stellungnahme erfolgt von hieraus nur zu Immissionsschutzbelangen. Prognosen zu Immissionsschutzfragen, wie zu Lärm, Luft, Turbulenzen, Schattenwurf usw., sind der Außenstelle Itzehoe - Regionaldezernat 77 - vorzulegen.

Sollten über die Zuständigkeit der unteren Kreisbehörden hinaus Fragestellungen zu Naturschutz, Artenschutz, Wasser oder Boden berührt sein, bitte ich Sie, diese Fragen im direkten Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Ansprechpartner: Herr Kischkewitz, (e-mail: Dieter-Klaus.Kischkewitz@lur.landsh.de; Tel: 04347/704281) zu klären bzw. von dort eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

Der Außenstelle Itzehoe bitte ich nur einen Unterlagensatz zu zusenden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.6

NABU Schleswig-Holstein • Färberstraße 51 • 24534 Neumünster



Planungsbüro
Elbberg
z. H. Frau Gomilar
Falkenried 74a

20251 Hamburg

Direktwahl: 04321 - 95 30 72 (A. Krützfeldt)
E-Mail: Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Ihr Zeichen
ag

Ihre Nachricht vom
13.01.2011

Datum
15.02.2011

Gemeinde Appen
6. Änderung des Flächennutzungsplanes
frühzeitige Beteiligung/Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sehr geehrte Frau Gomilar,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen.

Zu der o.a. Bauleitplanung ergeben sich zum derzeitigen Planungsstand keine Anregungen und/oder Bedenken.

Der NABU geht von einer bau-, naturschutz- und- umweltrechtskonformen Umsetzung des Vorhabens aus und bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.7

AG-29**Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein**

Landesnaturerschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/ 93027, Fax: 0431/ 92047, eMail: info@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel

ELBERG

Frau Gomilar

Falkenried 74 a

20251 Hamburg

Ihr Zeichen / vom
ag / 13.01.2011Unser Zeichen / vom
Sr / -

Kiel, den 11.02.2011

Gemeinde Appen,**6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“**

hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Gomilar,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 wird zu dem vorliegenden Verfahrensstand keine Stellungnahme abgeben. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der weiteren Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im nächsten Verfahrensschritt zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.8



azv Südholstein · Postfach 1164 · 25487 Holm

ELBBERG
Frau Gomilar
Falkenried 74a
20251 Hamburg

Ihr Zeichen: ag
Ihre Nachricht vom: 13.01.2011
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Rosa Ens
Telefon: 04103 964-275
Telefax: 04103 964-44-275
E-Mail: rosa.ens@azv.sh

Datum: 24.01.2011

Gemeinde Appen

6. Änderung der Flächennutzungsplans „Zwischen Hauptstraße und Trävsmoorweg“

Sehr geehrte Frau Gomilar,

gegen die o. g. Bauleitplanungen bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken.

Inzwischen sind wir für verschiedene Kommunen als Partner zur Errichtung eines Breitbandnetzes tätig. Im hier zu betrachtenden Gebiet ist es aus unserer Sicht daher sinnvoll eine Leerrohrverlegung vorzusehen. Bitte informieren Sie uns dazu, wenn es in die entsprechende Planungsphase geht, damit ein Breitbandausbau rechtzeitig eingeplant werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.9



Schleswig-Holstein Netz AG · Reuterstr. 42 · 25436 Uetersen

ELBERG
Stadt-Planung-Gestaltung
Falkenried 74a
20251 Hamburg

Schleswig-Holstein Netz AG

NC Uetersen
Reuterstr. 42
25436 Uetersen
www.sh-netz.com

Fritz, Stefan
T 0 41 22-5 03-93 07
F 0 41 22-50 3-1-93 07
stefan.fritz@sh-netz.com

17. Februar 2011

Stellungnahme zur 6. Änderung der Flächennutzungsplans Gem. Appen „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Maßnahme der Gemeinde Appen, (6. Änderung des Flächennutzungsplanes zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg) besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken.

Vorsorglich möchten wir Sie jedoch hinweisen, dass sich in der Straße Am Tävsmoor eine Versorgungsleitung „Gas“ befindet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung (Kap. 7) ergänzt.

Landesplanerische Stellungnahmen

2.1



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Amtsvorsteher
des Amtes Moorrege
Amtsstraße 12

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Appen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 29.11.2010
Mein Zeichen: IV 223 / Appen F6A
Meine Nachricht vom: /

25436 Moorrege

Frau Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-1851
Telefax: 0431 988-1963

d. d. Landrat des Kreises Pinneberg



29. Dezember 2010

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Pinneberg
Regionalmanagement und Europa
25421 Pinneberg

GESEHEN
Pinneberg, den 17.12.10
Kreis Pinneberg
Der Landrat
Regionalmanagement u. Europa
M. Weidlich

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
V 533

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542)

- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen, Kreis Pinneberg
- Planungsanzeige vom 29.11.2010

Die Gemeinde Appen beabsichtigt, südlich der Landstraße L106 / nördlich des Tävsmoorweges die Einbeziehung einer Fläche in das vorhandene Mischgebiet. Dadurch soll das Ortsbild abgerundet werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Landesplanerische Stellungnahmen

ZU
2.1 Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Appen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Die Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 13.12.2010 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Eine Kopie dieser Stellungnahme für die Gemeinde Appen habe ich beigelegt.



Leibauer

Anlage: 1

Hinweis:
Mit Wirkung vom 01.11.2010 sind die bisherigen Abteilungen IV 5 (Landesplanung und Vermessungswesen) und IV 6 (Städtebau, Bau- und Wohnungswesen) des Innenministeriums zur neuen Abteilung **IV 2 - Landesplanung, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bau- und Vermessungswesen** verschmolzen.
Zu diesem Zeitpunkt haben sich auch die Laufzeichen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter geändert.
Ich bitte darum, dies bei künftigen Schriftwechseln zu beachten.

Kennntnisnahme.

2.2



Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Landesplanung – IV 2
Postfach 7125

24171 KIEL

Landrat
Regionalmanagement und
Europa

Ihr Ansprechpartner
Hartmut Teichmann
Tel.: 04101-212-313
Fax: 04101-212-271
h.teichmann@kreis-pinneberg.de

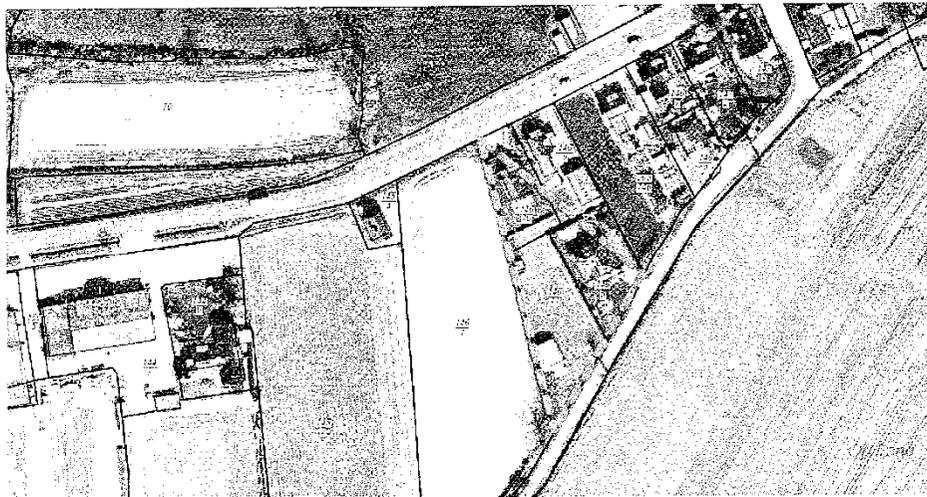
Lindenstraße 11
25421 Pinneberg
Zimmer 703

Pinneberg, den
13.12.2010

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Appen, Landesplanungsanzeige gem. § 16 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
die o.g. Landesplanungsanzeige leite ich an Sie weiter.

Die Gemeinde Appen beabsichtigt die Abrundung ihres Ortsbildes im westlichen Grenzbereich und möchte dazu die folgende (rot gestrichelte) Fläche in die bestehende MI-Darstellung des Flächennutzungsplans einbeziehen.



Landesplanerische Stellungnahmen

ZU
2.2

Der Kreis Pinneberg (einschließlich der UNB) hat **keine grundsätzlichen Bedenken**. Eine darüber hinaus gehende bauliche Entwicklung entlang der Landesstraße L 106 sollte jedoch vermieden werden.

Kenntnisnahme.

Weitere Angaben zu den Planentwürfen bitte ich den beiliegenden Unterlagen selbst zu entnehmen.

Gemeinde Appen

Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“

Stand: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung, 28.02.2011

Auftraggeber:

Gemeinde Appen
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer:

Arbeitsgemeinschaft
Elbberg Stadt - Planung - Gestaltung /
Trüper • Gondesen • Partner

Federführung:

ELBBERG Stadt - Planung - Gestaltung
Kruse - Schnetter - Rathje
Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Bearbeitung Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein, TGP

Inhalt:

1 Planungsanlass	3
2 Lage des Geltungsbereiches / Bestand.....	3
3 Planungsvorgaben	4
3.1 Regionalplan.....	4
3.2 Landschaftsplan	5
3.3 Altlasten.....	5
3.4 Archäologie.....	6
4 Wirksamer Flächennutzungsplan	6
5 Geplante Darstellungen	7
6 Erschließung.....	7
7 Ver- und Entsorgung.....	8
8 Immissionsschutz	8
9 Umweltbericht.....	8
10 Flächen.....	11

1 Planungsanlass

Die Aufstellung dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Gemeinde Appen beschlossen, um die planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses zu schaffen. Beabsichtigt ist eine ergänzende Bebauung am westlichen Ortsrand in zweiter Reihe (Flurstück 146/11).

Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen Grundstücksflächen der Flurstücke 146/11, 146/10 tlw. und 146/5 tlw. als Baufläche in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgenommen werden und die Ortslage damit im westlichen Randbereich abgerundet werden. Es handelt sich bei der Änderung nicht um eine Erweiterung der bebauten Ortslage, sondern um eine Anpassung an den Bestand.

2 Lage des Geltungsbereiches / Bestand

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Rand der Ortslage Appen südlich der Hauptstraße (L 106) und nordwestlich des Tävsmoorwegs. Im Nordosten grenzt der Änderungsbereich an das bestehende Mischgebiet südlich der Hauptstraße. Im Westen und Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Weiter südlich erstreckt sich die Niederung der Appener Beek als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.

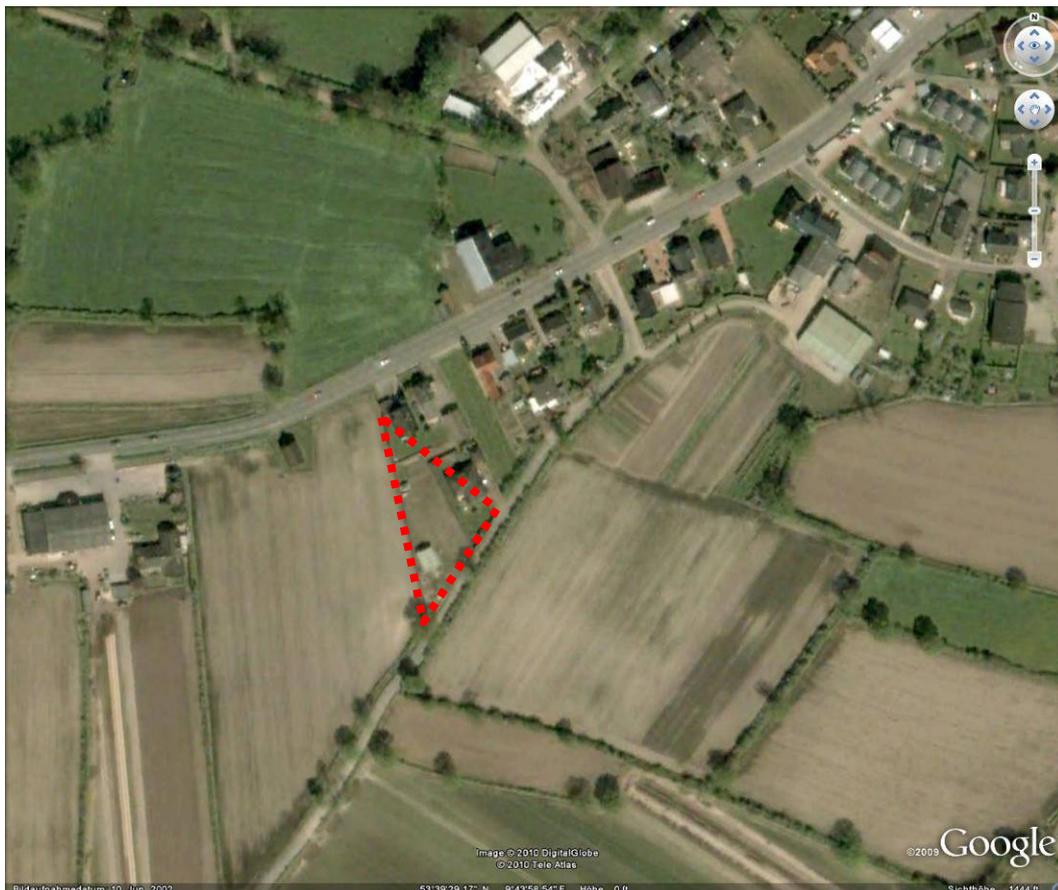


Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes, ohne Maßstab

Derzeit wird der südwestliche Teil des Änderungsbereichs als landwirtschaftliche Fläche genutzt (Flurstück 146/11). Im Südwestlichen Bereich befindet sich ein landwirtschaftliches Gebäude. Im Osten und Norden werden Teile der angrenzenden, bereits bebauten Einfamilienhausgrundstücke Tävsmoorweg Nr. 5 (Flurstück 146/5) und Hauptstraße Nr. 107 (Flurstück 146/10) mit in den Geltungsbereich einbezogen.

3 Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Änderungsbereich ist als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abbildung 2). Es befindet sich außerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume und auch außerhalb eines regionalen Grünzuges. Die geplante Darstellung als gemischte Baufläche steht den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

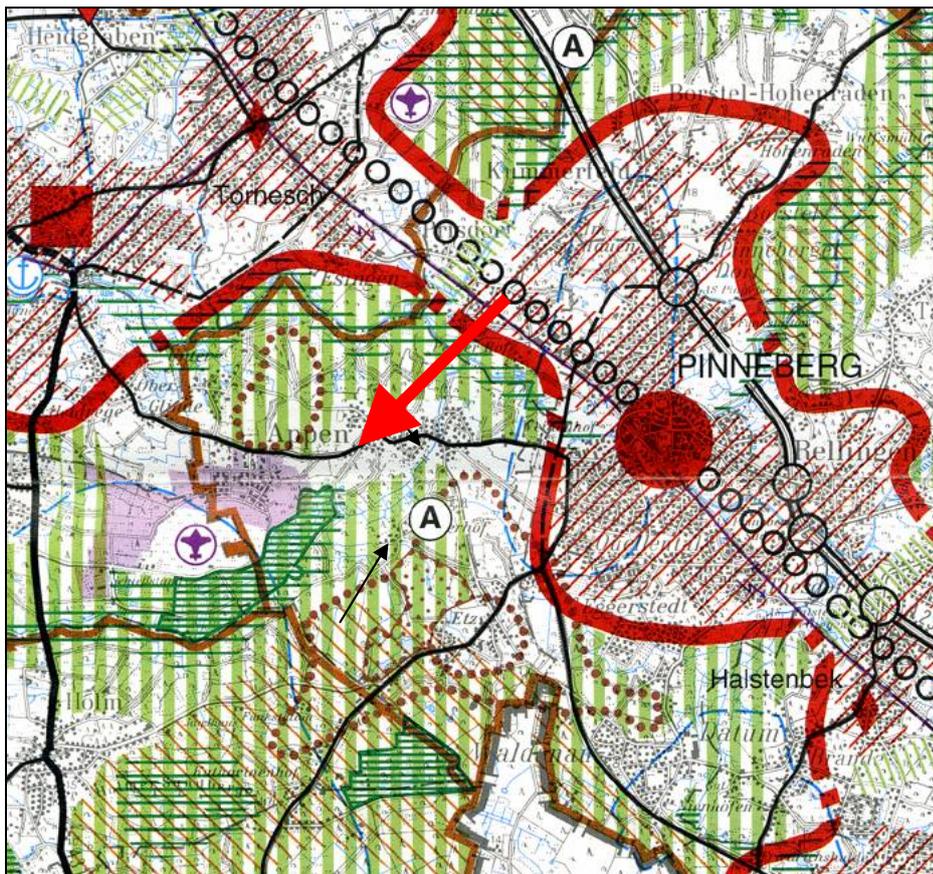


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998), mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (oranger Pfeil), M. 1:100.000

3.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich befindet sich auf einer geeigneten Fläche für Acker, Grünland oder Baumschulen. Außerdem liegt der Geltungsbereich am Rand einer zum Erhalt der knick- und strukturreichen Kulturlandschaft kategorisierten Fläche. An der Hauptstraße wird eine Durchgrünung und Gestaltung des Straßenraums / Sichtschutzpflanzung am Ortsrand vorgeschlagen.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan zur 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (roter Kreis), M. 1:10.000

Eine Änderung des Landschaftsplans ist nicht erforderlich, da die Entwicklungsziele aufgrund der geringen Größe der Flächennutzungsplanänderung und der Lage unmittelbar am bebauten Ortsrand nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Altlasten

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden sollten, die auf eine Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, ist der Fachdienst Umwelt – Bodenschutz umgehend zu informieren. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind dann mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Auffälliger, verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit der Verwendung auf dem Grundstück dort gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Nieder-

schlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container, zu schützen.

3.4 Archäologie

In den Änderungsbereichen sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hierfür ist gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4 Wirksamer Flächennutzungsplan

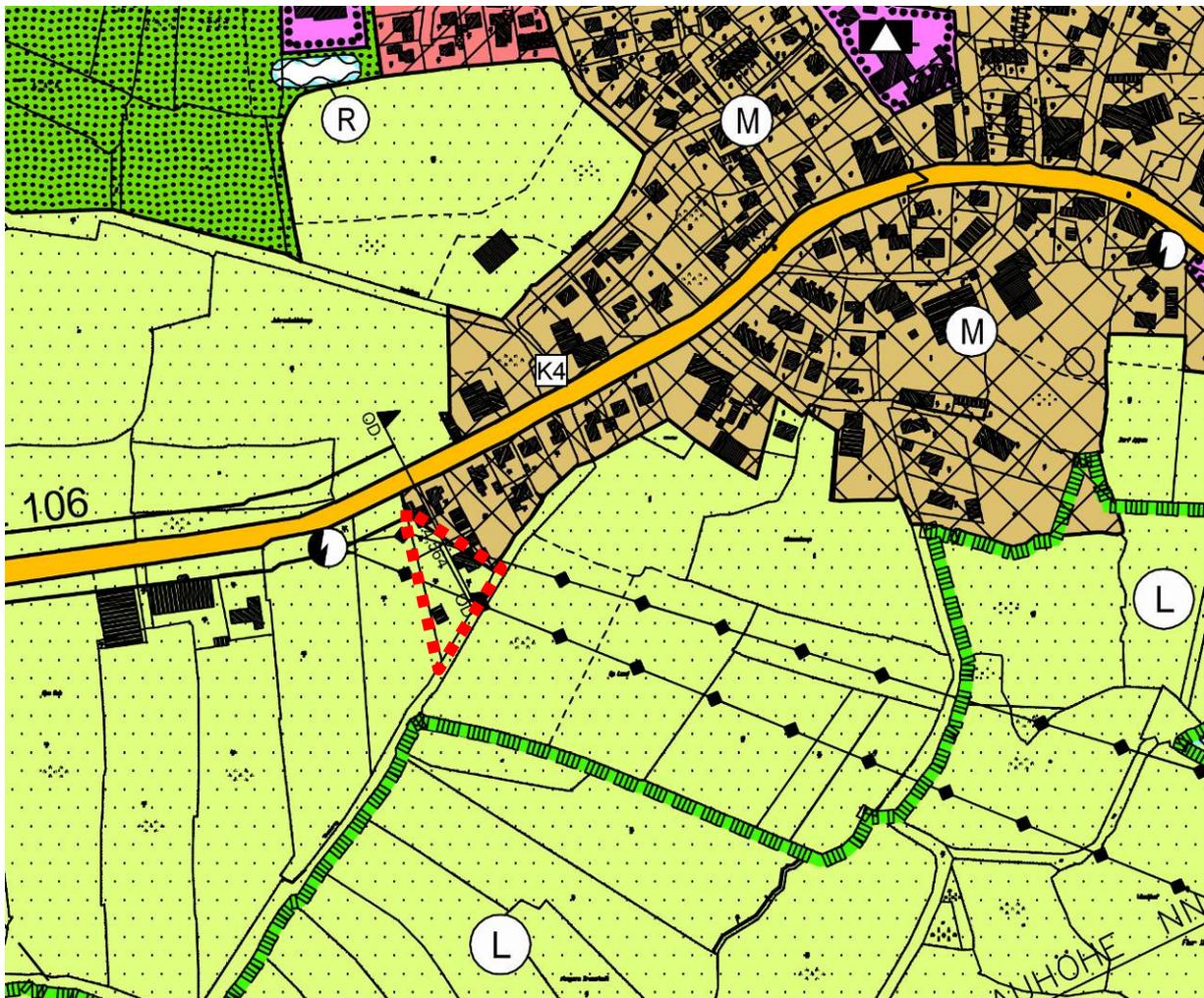


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches, M. 1:5.000

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich einschließlich der westlich und südlich angrenzenden Bereiche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (siehe Abbildung

4). Im Nordosten grenzen gemischte Bauflächen südlich der Hauptstraße an. Des Weiteren sind zwei überirdische Stromleitungen dargestellt, die jedoch nicht mehr vorhanden sind.

Weiter südlich verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. An der Hauptstraße ist die Grenze der Ortsdurchfahrt gekennzeichnet.

5 Geplante Darstellungen

Der Änderungsbereich wird insgesamt als gemischte Baufläche dargestellt. Die Darstellung als gemischte Baufläche erfolgt in Ergänzung der entsprechend dargestellten Bereiche beiderseits der Hauptstraße. Insgesamt ist eine Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Nutzungen vorhanden und soll auch künftig möglich bleiben. Die Darstellung als gemischte Baufläche entspricht daher sowohl dem Bestand als auch dem Planungsziel der Gemeinde.

Es handelt sich bei der Darstellung nicht um eine Erweiterung der bebauten Ortslage, sondern um eine Anpassung an den Bestand. Das Plangebiet stellt sich nicht als landwirtschaftliche Fläche da, wie es bisher dargestellt wurde, sondern als rückwärtiger Grundstücksteil eines bebauten Grundstücks an der Hauptstraße. Es ist nicht mehr nachzuvollziehen, warum das Plangebiet im Rahmen der FNP-Aufstellung nicht in die gemischte Baufläche einbezogen wurde, sondern die Grenze zwischen gemischter Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft diagonal durch das Grundstück gezogen wurde. Die damalige Grenzziehung erscheint zufällig und wird nunmehr entsprechend der tatsächlichen Situation korrigiert.

Die Grenze zwischen gemischter Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft wird nunmehr dort festgelegt, wo sie in der Realität verläuft.

Auf die Darstellung der oberirdischen Stromleitungen kann verzichtet werden, da sie nicht mehr vorhanden ist.

6 Erschließung

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Erschließung erfolgt von Süden über den Tävsmoorweg, der ca. 150 m östlich von der Hauptstraße abzweigt.

Außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 106 (gemessen von äußerem Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn), nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Im Änderungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung betrifft dies lediglich einen kleinen Bereich im Norden. Einen direkten Anschluss an die L 106 hat der Änderungsbereich nicht. Direkte Zufahrten zur freien Strecke der L 106 sind nicht zulässig. Die Erschließung erfolgt ausschließlich von Süden über die Gemeindestraße Tävsmoorweg.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Änderungsbereich ist durch die im Rahmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) betriebenen Buslinien 6669 Appen, Schule / Moorrege, Schulzentrum - Pinneberg, Richard-Köhn-Straße/Jahnhalle / Appen, Schule / Appen, Pinnaubogen (Bedienung nur an Schultagen in der Zeit von 7-14 h) und 6663 Uetersen, Buttermarkt - Pinneberg, Bismarckstraße (Bedienung Mo-So ganzjährig und ganztägig im 30- bzw. 60-Min.-Takt) an das ÖPNV-Netz

des Kreises Pinneberg bzw. des Großraums Hamburgs angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist Appen, Schulstraße und befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m. Die Buslinie 6663 stellt zudem über den Regionalverkehrs- und S-Bahnhof Pinneberg eine direkte Verbindung zum HVV-Schnellbahnnetz her.

7 Ver- und Entsorgung

Die bebauten Grundstücke im Änderungsbereich sind über die vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen. Die Versorgung des noch nicht erschlossenen Grundstückes im Südwesten kann durch Anschluss an die vorhandenen Anlagen im Bereich der Hauptstraße sichergestellt werden. Ggf. sind privatrechtliche Regelungen zu treffen für den Fall, dass Leitungen über die angrenzenden Grundstücke verlegt werden müssen.

In der Straße Am Tävsmoor befindet sich eine Gasleitung der Schleswig Holstein Netz AG.

8 Immissionsschutz

Zeitweilig auftretende Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar. Die Entfernung zum nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ca. 100 m.

Durch die Verkehrsbelastung auf der L 106 sind keine Beeinträchtigungen der innerhalb der gemischten Baufläche zulässigen Nutzungen zu befürchten.“

9 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung

Der Änderungsbereich wird insgesamt als gemischte Baufläche dargestellt. Die Aufstellung dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses schaffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen Grundstücksflächen als Baufläche in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgenommen werden und die Ortslage im westlichen Randbereich Appens abgerundet werden. Derzeit wird der südwestliche Teil des Änderungsbereichs als landwirtschaftliche Fläche genutzt (Flurstück 146/11). Im Osten und Norden werden Teile der angrenzenden, bereits bebauten Einfamilienhausgrundstücke Tävsmoorweg Nr. 5 (Flurstück 146/5) und Hauptstraße Nr. 107 (Flurstück 146/10) mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Prüfmethodik

Die Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der möglichen weiteren baulichen Entwicklung und der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter bei Berücksichtigung von Darstellungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltauswirkungen beurteilt.

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Vorhabenswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur anhand der entsprechenden groben Darstellungen möglich. Da auf Flächennutzungsplan-Ebene kein Maß der baulichen Nutzung dargestellt wird, können die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben werden. Exakte Aussagen z.B. insbesondere zur Versiegelung (Schutzgut Boden) können - im Sinne der Abschtung von FNP-Ebene auf B-Plan-Ebene nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB - erst auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens getroffen werden.

Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Nach dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes befindet sich der Änderungsbereich auf einer geeigneten Fläche für Acker, Grünland oder Baumschulen. Außerdem liegt der Geltungsbereich am Rand einer zum Erhalt der knick- und strukturreichen Kulturlandschaft kategorisierten Fläche. An der Hauptstraße wird eine Durchgrünung und Gestaltung des Straßenraums bzw. eine Sichtschutzpflanzung am Ortsrand vorgeschlagen.

Eine Änderung des Landschaftsplans ist nicht erforderlich, da die Entwicklungsziele aufgrund der geringen Größe der Flächennutzungsplanänderung und der Lage unmittelbar am bebauten Ortsrand nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzungen des Landschaftsplans werden bei den Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich/ Ersatz bzw. den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. unten) berücksichtigt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des südlich des Tävsmoorweges angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.

Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Im Geltungsbereich und östlich angrenzend befindet sich bereits Wohnnutzung. Durch die Flächennutzungsplanänderung sind keine Beeinträchtigungen in Bezug auf Wohn- und Erholungsbedürfnisse der ansässigen Bevölkerung zu erwarten.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Natura 2000-Gebiete sind durch die Planungsänderung nicht berührt.

Im Geltungsbereich bestehen Gartenflächen und im südwestlichen Bereich eine Ackerfläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und geringer biologischer Vielfalt. Im äußersten Süden des Geltungsbereichs beginnt ein Knick, der am Tävsmoorweg entlangläuft, der aber durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und Wertigkeiten der bestehenden Nutzungstypen sind durch die Flächennutzungsplanänderung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume zu erwarten.

Boden

Im Geltungsbereich herrschen nach der Bodenkarte (S-H 2324 Pinneberg, 1:25.000) Pseudogleye mit allgemeiner Bedeutung im Naturhaushalt vor, die durch Überbauung und gärtnerische bzw. landwirtschaftliche Nutzung überprägt sind. Durch den zusätzlich geplanten Bau eines Einfamilienhauses sind Beeinträchtigungen durch Versiegelung zu erwarten.

Wasser

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Zusammenhängende grundwassernahe Flächen werden nicht beeinträchtigt, bei den Pseudogleye treten nur Stauwasserhorizonte auf. Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zu erwartende Versiegelungen aufgrund der Flächennutzungsplanänderung sind als sehr gering einzustufen.

Klima und Luft

Durch die geringfügige Flächennutzungsplanänderung ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas der angrenzenden Wohnbereiche noch eine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten.

Landschaft

Das Landschafts- und Ortsbild des Geltungsbereichs und der Umgebung ist durch die Hauptstraße, die bestehende Bebauung und landwirtschaftliche Flächen mit einzelnen Gehölzstrukturen bestimmt. Durch die Flächennutzungsplanänderung sind nur sehr geringe Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes zu erwarten. Zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des ortstypischen Orts- und Landschaftsbildes sind im Geltungsbereich Eingrünungen vorgesehen (s. unten).

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale bekannt. Bestehende Gebäude als sonstige Sachgüter bleiben erhalten. Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen zwischen Menschen, Landschaft und den abiotischen und biotischen Schutzgütern, die im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aber aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der bestehenden Nutzungen eher gering ausgeprägt sind. Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Es sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Wechselwirkungsbeziehungen zu erwarten.

Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können

- Erhalt / Sicherung des im äußersten Süden außerhalb des Geltungsbereichs beginnenden Knicks bei der Erschließung der Grundstücke.
- Sicherung des ortstypischen Orts- und Landschaftsbildes durch ortsübliches Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.

Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich/ Ersatz

- Eingrünungsmaßnahmen am westlichen und/ oder südlichen Ortsrand/ Geltungsbereich durch Pflanzung von Knicks oder Hecken mit einheimischen Laubgehölzen
- Durchgrünung der Gartenflächen

Der genaue Umfang an Kompensationsmaßnahmen ist auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass ohne die Flächennutzungsplanänderung die bestehende landwirtschaftliche Intensivnutzung auf Teilflächen mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt erhalten bliebe.

Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung kommen unter Berücksichtigung der fachlichen und inhaltlichen Zielsetzungen keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

In den Nebenaufgaben des späteren Baugenehmigungsverfahrens sind keine gesonderten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen notwendig.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der 6. Flächennutzungsplanänderung ist, durch die Darstellung als gemischte Baufläche Grundstücksflächen am Westrand Appens als Bauflächen in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufzunehmen und die Ortslage im Randbereich abzurunden. Es wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen.

Eine Änderung des gültigen Landschaftsplans ist nicht erforderlich, da die Entwicklungsziele aufgrund der geringen Größe der Flächennutzungsplanänderung und der Lage unmittelbar am bebauten Ortsrand nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzungen des Landschaftsplans werden bei den Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich/ Ersatz bzw. den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Boden durch neue Versiegelungen zu erwarten, die Auswirkungen auf Wasser und Landschaft sind als sehr gering einzuschätzen. Andere Schutzgüter sind nicht erheblich betroffen. Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können, sind insbesondere eine ortsübliches Maß der baulichen Nutzung und Bauweise im Geltungsbereich sowie die Sicherung von an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbeständen. Als Kompensationsmaßnahmen kommen Eingrünungsmaßnahmen am westlichen und/ oder südlichen Ortsrand und eine Durchgrünung der Gartenflächen in Betracht, der genaue Umfang ist auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung kommen unter Berücksichtigung der fachlichen und inhaltlichen Zielsetzungen keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

10 Flächen

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2.500 m².

Appen, den

.....
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom und vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bauausschuss hat am den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Appen, den

Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Der Entwurf der 6. Änderung des

Flächennutzungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Appen, den

Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Appen, den

Bürgermeister



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenenverordnung 1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Gemischte Baufläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des Änderungsbereichs



9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom die 6. Änderung des Flächennutzungsplans - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom A.Z. bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

Gemeinde Appen

6. Änderung des Flächennutzungsplans

"Zwischen Hauptstraße und Täysmoovveg"

Stand: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung, 28.02.2011

KULSE - SCHNETTER - RAPHÉ
DELBERG
STADT-PLANUNG - GESTALTUNG

Fährstedt 14, 26914 Lohsburg
Tel. 0461 46255-60, Fax 78
mailto:delberg.de, www.delberg.de

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 484/2011/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 10.01.2011
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	17.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.03.2011	öffentlich

Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen für ein Gebiet im Almtweg, nördlich der Hauptstraße (Landesstraße 106) und des Diestelkamps, südlich des Almtweges und östlich der Brusiner Twiete

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich im Almtweg soll der gemeindliche Flächennutzungsplan geändert werden. Der Bauausschuss hat sich in der vergangenen Sitzung bereits für eine Änderung ausgesprochen.

Anlass ist der Wunsch des Flächeneigentümers, seinen bestehenden Betrieb zu erweitern.

Die für eine Bebauung bzw. Nutzung vorgesehenen Grundstücke befinden sich im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan weist für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft aus. Der Antragsteller ist grundsätzlich durch seinen landwirtschaftlichen Betrieb privilegiert im Sinne des § 35 Baugesetzbuch und darf demnach dem privilegierten Betrieb dienende bauliche Anlagen im Außenbereich errichten.

Die Nutzungen Hofcafe und Erlebnisbauernhof haben bisher gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb eine deutlich untergeordnete Rolle gespielt und konnten somit noch als privilegierte Nutzungen für den Gesamtbetrieb genehmigt werden. Die Umsetzung der aktuellen Erweiterungsplanungen der Betriebsinhaber (siehe Antragsschreiben) würden aus Sicht des Kreises Pinneberg jedoch dazu führen, dass die bisherige untergeordnete Rolle der gewerblichen Tätigkeiten nicht mehr der landwirtschaftlichen Betriebsprivilegierung für den Außenbereich zugeordnet werden kann. Gewerbe ist im Außenbereich grundsätzlich unzulässig.

Ein Gespräch zwischen der Landesplanung, dem Kreis Pinneberg, der Amtsverwaltung und den Antragstellern hat ergeben, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes bei gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Regelung der Bauungs- und Nutzungsmöglichkeiten die einzige Lösung zur Schaffung der pla-

nungsrechtlichen Voraussetzungen ist.

Der Bereich sollte als Sondergebiet ausgewiesen werden. Die bebaubaren Flächen werden im Bebauungsplan ausgewiesen.

Finanzierung:

Der Antragsteller hat erklärt, sämtliche Kosten für das Änderungsverfahren zu übernehmen. Der Gemeinde entstehen somit keine Kosten.

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 7. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet im Almtweg, nördlich der Hauptstraße (Landesstraße 106) und des Diestelkamps, südlich des Almtweges und östlich der Brusiner Twiete folgende Änderungen der Planung vorsieht:
 - Ausweisung eines Sondergebietes Erlebnisbauernhof und Grünflächen mit der Zweckbestimmung Erlebnisbauernhof statt bisher landwirtschaftlicher Fläche
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Planungsbüro Elbberg aus Hamburg beauftragt werden. Die Kosten trägt der Antragsteller.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Anlagen:

- Lageplan mit Geltungsbereich der Änderung
- Antrag

05.01.2011

An die
Gemeinde Appen

Antragstellung zur Änderung des F-Planes
Almthof zum Sondergebiet Tourismus

Im Jahre 2002 haben meine Frau und ich unseren landwirtschaftlichen Betrieb in Appen von der Bogenstr. 1 zum Almtweg 37 umgesiedelt. Zunächst wurde ein Außenklimastall für 200 Kühe und Jungrinder mit integriertem Melkhaus und Melkzentrum gebaut. Für die Futterlagerung wurde eine Siloplatte (40 x 40 m) erstellt und für die Güllelagerung eine Güllelagune (2.500 m³) gebaut. Als Ausgleichsmaßnahme für diese Neubauten sind zahlreiche Bäume gepflanzt und neue Knicks erstellt worden. Das gesamte Oberflächenwasser des Betriebes wird in ein eigenes Regenwasserrückhaltebecken mit nachgelagerter Versickerungsmulde geleitet. 2008 erweiterten wir den Betrieb durch den Neubau eines Strohstalles für trockenstehende -und abkalbende Kühe und Kälber.

2004 haben meine Frau und ich damit begonnen, den Almthof zu einem Erlebnisbauernhof umzugestalten. Dazu gehörte, dass eine neu gebaute Maschinenhalle zum Bauernhofcafé umgebaut wurde. Ziel war es unseren landwirtschaftlichen Betrieb zu einem nahen Ausflugsziel zu machen und auch der Öffentlichkeit einen modernen zukunftsweisenden Betrieb nach neuesten Erkenntnissen der artgerechten Tierhaltung vorzustellen. Auch wollten wir Kindergartengruppen und Schulklassen die Möglichkeit geben, aktive Landwirtschaft am Beispiel eines modernen Milchviehbetriebes kennen zu lernen.

Wir wollen den Kindern möglichst früh vermitteln, und auch den erwachsenen Gästen zeigen, wo unsere Nahrungsmittel herkommen. Um dieses zu verwirklichen, haben wir praktisch unseren gesamten Betrieb für die Gäste geöffnet. Alle Gäste können live und hautnah erleben, wir unsere Tiere leben und gefüttert werden. Besonderes Interesse findet immer wieder das Tränken der Kälber. Eine der Hauptattraktionen auf dem Almthof ist das Melken im Melkkarussell. Unsere Gäste haben hier die Möglichkeit während der gesamten Melkzeit zuzusehen und Fragen zu stellen und zwar an ca. 200 Tagen im Jahr.

Für viele Gäste ist es ein ganz besonderes Erlebnis, wenn sie bei der Geburt eines Kalbes im Strohstall zusehen dürfen. Auch Erntearbeiten oder andere Arbeiten im Stall werden mit großem Interesse verfolgt. Die Kinder können den Tieren selber Futter von Hand vorlegen. Besonders beliebt bei unseren kleinen Gästen ist die Strohburg im Stall zum Spielen und Toben.

Vor dem Stall sind zusätzliche Spielmöglichkeiten geschaffen worden.

Unsere Erwartungen, den Almthof zu einem beliebten Ausflugsziel zu machen sind übertroffen worden.

Inzwischen ist unser Betrieb an 4-5 Tagen in der Woche für die Öffentlichkeit zugänglich. Zusätzlich nutzten im letzten Jahr 80 Kindergartengruppen und Schulklassen den Almthof als Lernort Bauernhof.

Auch alle übrigen Gäste des Bauernhofcafés nutzen das zusätzliche Angebot unseren Bauernhof zu besichtigen.

Folgende Aktivitäten werden angeboten und immer in Anspruch genommen:

Kindergeburtstage, Betriebsausflüge, Bauerngolf, Maislabyrinth, Rundfahrten mit Trecker und Anhänger, Ponyreiten.

Das Café bietet Platz für 99 Sitzplätze und wird von meiner Frau Maren Pein geleitet. Sie bietet neben selbstgebackenen Torten und Kuchen, Waffel/Eiscreationen, Kaffeespezialitäten und Getränke an. Dieses vielseitige Angebot hat auch dazu geführt, dass jedes Jahr mehr Feriengäste, die in Schleswig -Holstein Urlaub machen, den Almthof für einen Tagesausflug nutzen.

Das wachsende Interesse am Almthof mit seinen Aktivitäten hat zur Folge, dass die Räumlichkeiten im Almthof-Café sowie die Außenanlagen auf dem Erlebnisbauernhof nicht mehr ausreichend sind.

Unser Sohn Hauke Pein wird nach Beendigung seines Studiums der Agrarwissenschaften Ende Februar dieses Jahres in den Betrieb mit einsteigen, sodass eine angemessene Hofnachfolge gesichert ist.

Folgende Erweiterungen sind geplant:

1. Verlängerung des vorhandenen Rinderstalles um 28 m x 15 m als Spiel und Erlebnisscheune. Hier sollen kleine Kälber sowie eine weitere Strohburg zum Spielen für Kinder untergebracht werden. Auch ist hier ein Aufenthalts- und Schulungsraum (6 m x 12 m) vorgesehen.
2. Anbau an das vorhandene Café (7 m x 15 m) als Aufenthaltsraum für

Betriebsausflüge, Fahrradgruppen. Außerdem sollen in diesem Anbau die Toiletten für Kinder erweitert werden mit dringend benötigtem behindertengerechten WC und Wickelplatz.

3. Westlich vom Almthof befindet sich eine 4,5 ha große Maisfläche mit Maislabyrinth. Diese soll zum Teil mit Gras aufgesät werden und als Spielfläche den Gästen zur Verfügung gestellt werden. Auch sollen hier mehrere kleine Tiergehege (Streichelzoo) für bauernhoftypische Kleintiere erstellt werden (Hühner, Ententeich)
4. Zusätzliche Parkflächen für PKW und Fahrräder stehen östlich vom Almthof zur Verfügung.
5. Auch der landwirtschaftliche Betrieb soll in den nächsten Jahren weiter wachsen. Dazu gehört: Erweiterung der Siloplaten, Lagerhalle für Stroh, Heu, Futter Landmaschinen sowie die Errichtung weiterer Stallkapazitäten. Des Weiteren ist mittelfristig die Errichtung einer Biogasanlage für Fest –und Flüssigmist geplant.
6. Bau eines Betriebsleiterhauses und eines Altenteilerhauses.

Zurzeit beschäftigen wir durchschnittlich 10 Aushilfen im Cafébereich.

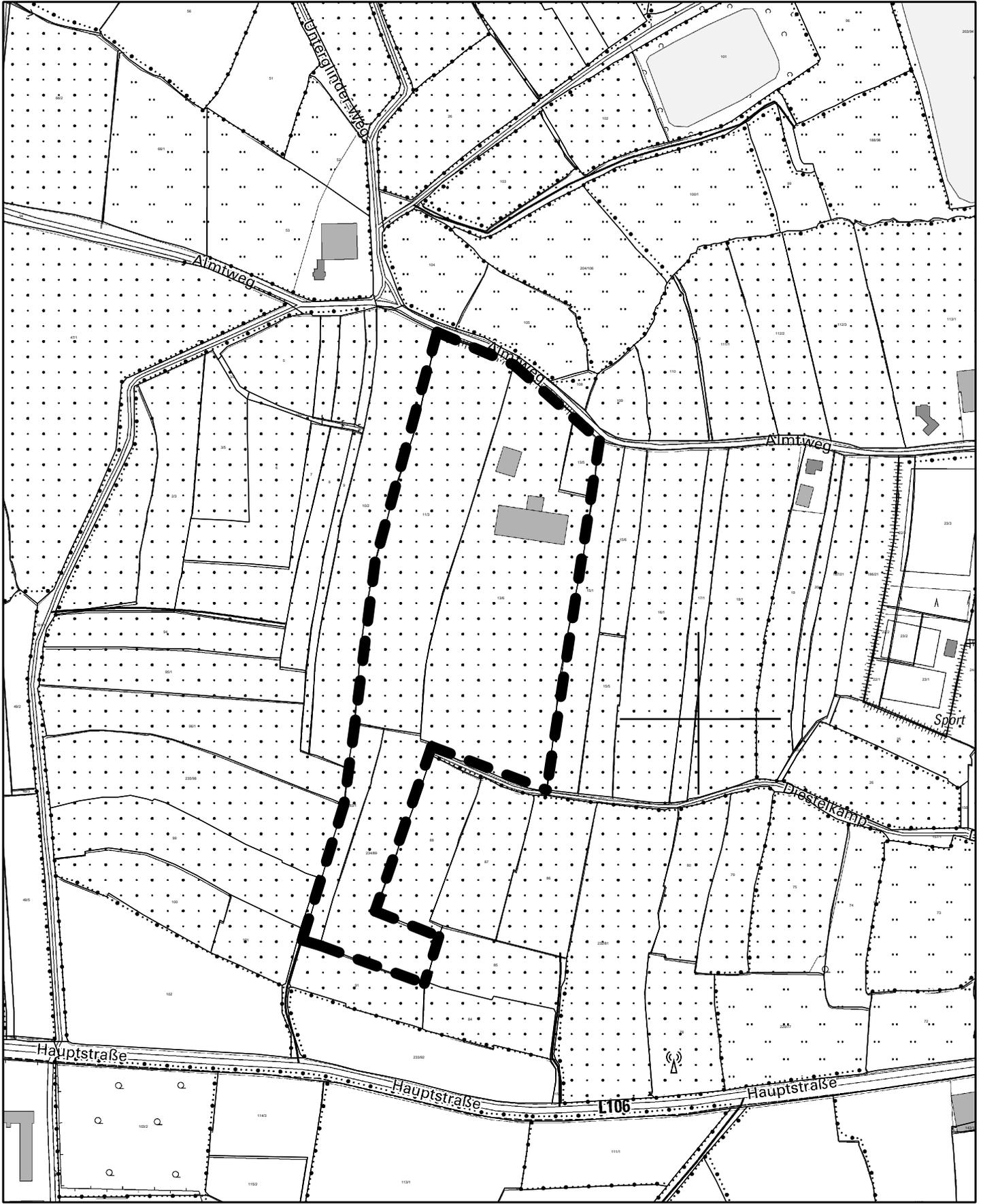
Durch die zusätzlichen Erweiterungen im Erlebnisbauernhof, Café und Landwirtschaft werden weitere Arbeitskräfte benötigt. In der Landwirtschaft werden in diesem Jahr zwei Auszubildende eingestellt. Im Bereich des Cafés sollen dazu eine Hauswirtschaftsleiterin und Auszubildende der Hauswirtschaft eingestellt werden.

Die gesamte zu überplanende Fläche beträgt 10 ha. Dazu gehören das Hofgelände Flur 5, Flurstück 13/6, 13/7, die Hausweide mit der Bauerngolfanlage Flur 5, Flurstück 15/1 sowie die jetzige Ackerfläche mit dem Maislabyrinth Flur 5, Flurstück 11/3, 13/1, 249/89.

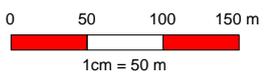
Wir sind sicher, dass der Almthof mit den geplanten Erweiterungen für die Region zusätzliche Anreize im Bereich Tourismus haben wird. Auch werden wir das Angebot im Bereich Lernort Bauernhof erweitern können.

Hiermit beantrage ich für den Bereich des Almthofes (siehe beiliegende Flurkarten) den F-Plan zu ändern und als Sondergebiet Tourismus auszuweisen.

--- = Geltungsbereich 7. Änderung F-Plan / B-Plan Nr. 25



M 1 : 5000



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 485/2011/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 10.01.2011
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	17.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.03.2011	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Appen für ein Gebiet im Almtweg, nördlich der Hauptstraße (Landesstraße 106) und des Diestelkamps, südlich des Almtweges und östlich der Brusiner Twiete

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich im Almtweg soll der gemeindliche Flächennutzungsplan geändert werden.

Zur Regelung der Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten auf den Flächen muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die beabsichtigten und von der Gemeinde gewollten Erweiterungen auf den Flächen regelt. Der Bebauungsplan soll für den Teilbereich ausgewiesen werden, der bebaut ist und bebaut werden soll.

Der Bebauungsplan sollte aus Sicht der Verwaltung Festsetzungen treffen zu:

- Den überbaubaren Grundstücksflächen,
- Art und Maß der baulichen Nutzung und
- zulässige Nutzungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Finanzierung:

Der Antragsteller hat erklärt, sämtliche Kosten für das Änderungsverfahren zu übernehmen. Der Gemeinde entstehen somit keine Kosten.

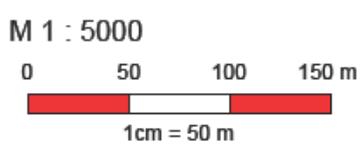
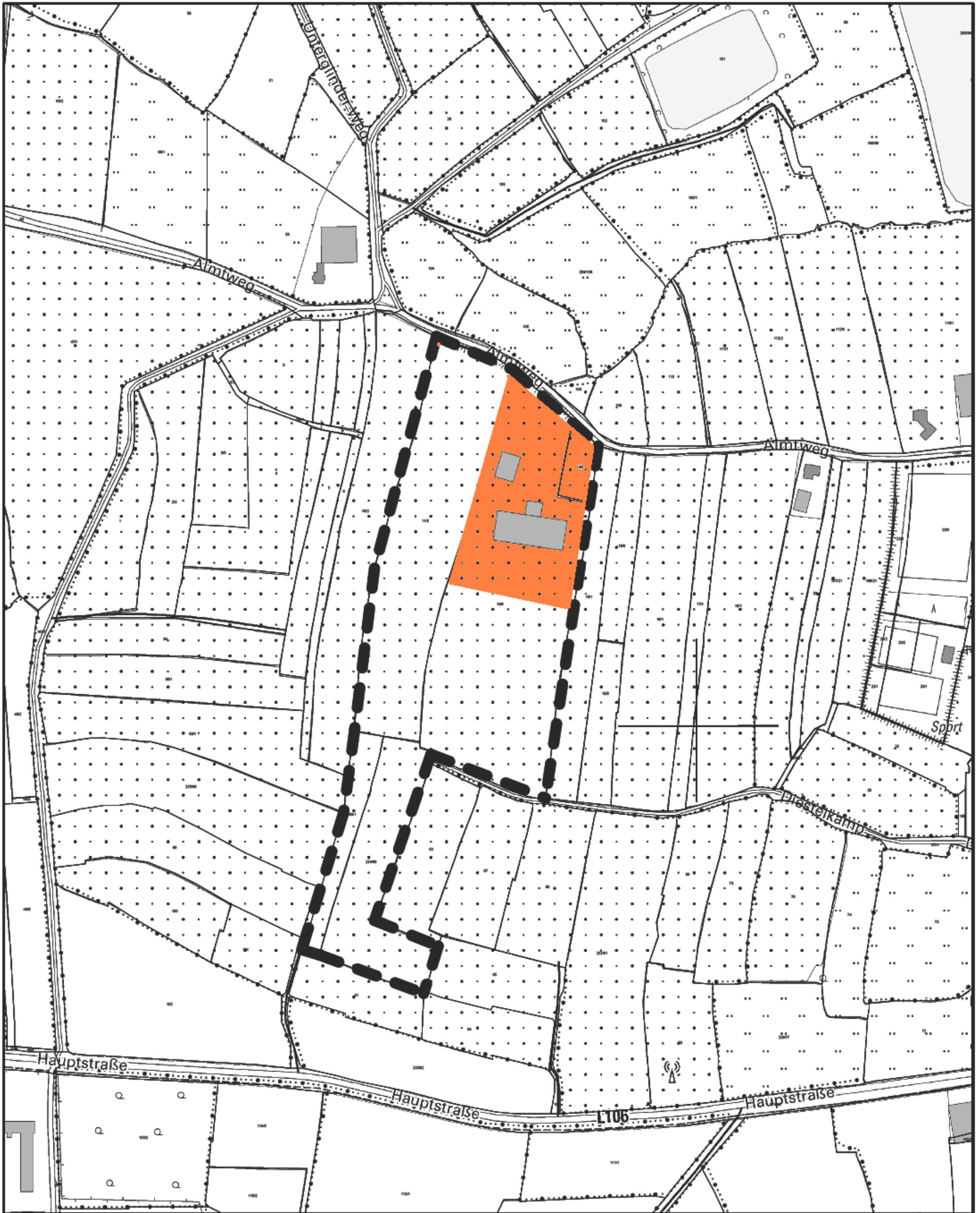
Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet im Almtweg, nördlich der Hauptstraße (Landesstraße 106) und des Diestelkamps, südlich des Almtweges und östlich der Brusiner Twiete wird ein B-Plan mit der Nummer 25 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung eines Sondergebietes Erlebnisbauernhof
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Banaschak

Anlagen:

- Lageplan mit Geltungsbereich der Änderung (siehe BV 484/2011/APP/BV)
- Antrag (siehe BV 484/2011/APP/BV)



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 486/2011/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 11.01.2011
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	17.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.03.2011	öffentlich

Beratung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Appen ("Gebiet Jahren") für das Gebiet Lindenstraße/Eichenstraße, nördlich des Jahrenheidsweges , südlich der Feuerwache Almtweg, westlich der Schulstraße/Almtweg und östlich des Sportzentrums Almtweg/Diestelkamp

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich existiert der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Appen mit der Bezeichnung „Gebiet Jahren“ aus dem Jahr 1965. Der Bebauungsplan ist formell richtig zustande gekommen und ist noch heute rechtskräftig.

Die Anwendung der inhaltlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes führt seit vielen Jahren zu Problemen. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu der Art der baulichen Nutzung (hier: Allgemeines Wohngebiet), zu dem Maß der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse und Festlegung einer Geschossflächenzahl), zu der überbaubaren Grundstücksfläche (Baulinien und Baugrenzen) und zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet. Außerdem trifft er Gestaltungsfestsetzungen hinsichtlich der zulässigen Dachneigung.

Probleme bereiten den Eigentümern und der Genehmigungsbehörde vor allem die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche (Baulinien und Baugrenzen) und zur festgesetzten Dachneigung.

Wie der beigefügten Planzeichnung entnommen werden kann, legt der Bebauungsplan sehr eng gefasste, restriktive Baulinien und Baugrenzen fest. Die Entwicklung des Gebietes hat sich an diesen Grenzen orientiert, Erweiterungsmöglichkeiten bestehen jedoch für die meisten Eigentümer nicht mehr.

Die Genehmigungsbehörde muss bei Erweiterungen, die über die festgelegten Baulinien und Baugrenzen hinaus gehen, die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes prüfen. Der Kreis Pinneberg hat bereits vor mehr als 20 Jahren auf die Problematik der Baulinien- und Baugrenzziehung für dieses Gebiet hingewiesen und schriftlich mitgeteilt, dass er nicht generell bzw. in hoher An-

zahl befreien kann, da der Bebauungsplan dann funktionslos ist. Seitdem sind einige Befreiungen für Erweiterungen erteilt worden und auch aktuell gibt es noch eine Nachfrage aus dem Gebiet nach Erweiterungsmöglichkeiten des Wohnraums. Dieser Nachfrage kann jedoch nicht durch die generelle Erteilung von Befreiungen nachgekommen werden.

Wie dem beigefügten Plan entnommen werden kann, befindet sich der Großteil der vorhandenen Gebäude teilweise direkt auf den Baugrenzen. Erweiterungen sind damit grundsätzlich ausgeschlossen. Auch die fixe Festlegung der Garagenstandorte und der Dachneigung von 30° ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den Bebauungsplan Nr. 2 aufzuheben. Die Beurteilung der Zulässigkeit neuer Bauvorhaben würde sich dann zukünftig nach § 34 BauGB (Einfügen in die nähere Umgebung) richten. Negative Auswirkungen oder Entwicklungen innerhalb des Plangebietes sind dadurch nicht zu erwarten.

Alternativ könnte die Gemeinde auch einen neuen Bebauungsplan für das Gebiet aufstellen. Da sich das Gebiet jedoch weitgehend entwickelt hat, besteht hierfür aus Sicht der Verwaltung aktuell kein Bedarf.

Die Gemeinde kann aber auch entscheiden, dass der Bebauungsplan Nr. 2 mit seinen Festsetzungen rechtskräftig bleibt und eine Aufhebung für nicht erforderlich gesehen wird.

Finanzierung:

Ein Kostenangebot wurde noch nicht eingeholt. Die Verwaltung geht davon aus, dass für die Aufhebung des Bebauungsplanes Kosten in Höhe von ca. 4.000,00-5.000,00 EUR entstehen würden. Bei HHSt. 61000.65500 stehen Mittel für die Bauleitplanung bereit.

Beschlussvorschlag:

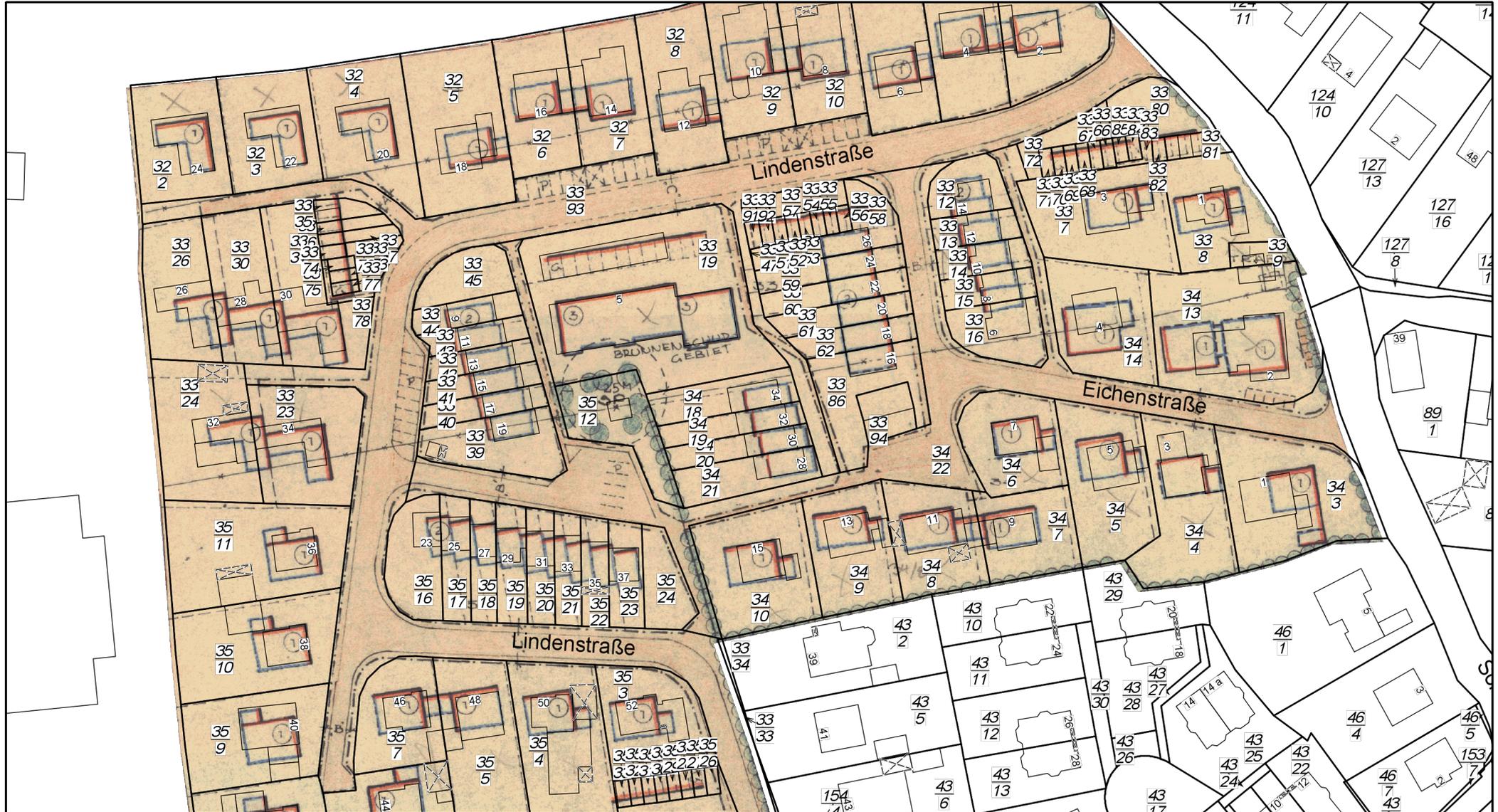
1. Für das Gebiet Lindenstraße/Eichenstraße, nördlich des Jahrenheidsweges, südlich der Feuerwache Almtweg, westlich der Schulstraße/Almtweg und östlich des Sportzentrums Almtweg/Diestelkamp wird der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Appen ("Gebiet Jahren") aufgehoben.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Banaschak

Anlagen:

- Lageplan mit Geltungsbereich
- Bebauungsplan



M 1 : 1200

0 12 24 36 m



1cm = 12 m

Datengrundlage ALK: Herausgeber: Verm.- und Katasterverwaltung Schl.-Holst.



B E B A U U N G S P L A N 2

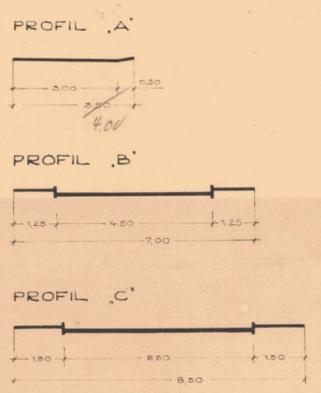
APPEN, FLUR 5 GEBIET JAHREN M = 1:1 000



*Be i. Lnw. + Mm
VA perlegt.*

Wohnzone
4 4,00 +
2,50
6

STRASSENPROFILE



ZEICHENERKLÄRUNG:

- FLURSTÜCKSGRENZEN, VORHANDEN
- - - - - FORTFALLEND
- - - - - VORGESCHLAGEN

FESTSETZUNGEN / § 9 B.BauG.:

- GRENZE DES PLANLIEFERUNGSGEBIETES
- WA ART DER BAUL NUTZUNG: ALLG. WOHNGEBIET (WA)
- z MASS DER BAUL NUTZUNG: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (z)
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- BAULINIE } ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN; GEPLANT, ÖFFENTLICH
- FUSSWEG, GEPLANT, ÖFFENTLICH
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- PARKPLÄTZE, GEPLANT
- KSP KINDERSPIELPLATZ; GEPLANT, ÖFFENTLICH
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN

ENTWORFEN UND AUF-
GESTELLT NACH §§ 8,9
DES BUNDESBAUGESET-
ZES VOM 23.6.1960
APPEN, DEN 30.11.64

GEMEINDE APPEN
KREIS PINNEBERG
BÜRGERMEISTER
KREISBAUAMT PINNEBERG
OBERBAURAT

DER ENTWURF DES PLA-
NES NEBST BEGRÜNDUNG
HAT IN DER ZEIT VOM
25.3. BIS 24.4.65 NACH
VORHERIGER BEKANN-
MACHUNG ZU JEDERMANN'S
EINSICHT AUSGELEGEN.

GEMEINDE APPEN
KREIS PINNEBERG
BÜRGERMEISTER

DIE DARSTELLUNG DES
GEGENWÄRTIGEN ZUSTAN-
DES SOWIE DIE DER FEST-
LEGUNG DER NEUEN
STÄDTEBAULICHEN PLANUNG
WERDEN ALS RICHTIG
BESCHEINIGT.

Pinneberg 28. Juni 1955
Katasteramt
In Vertretung
Regierungsvermessungsbeamten
OB-REG-VERM-RAT

DIESER PLAN EINSCHLIESS-
LICH DES TEXTES IST
GEMÄSS § 10 B.BAU.G. AM
29.4.65 VON DER GEMEIN-
DEVERTRETUNG ALS
SATZUNG BESCHLOSSEN
WORDEN.

GEMEINDE APPEN
KREIS PINNEBERG
BÜRGERMEISTER

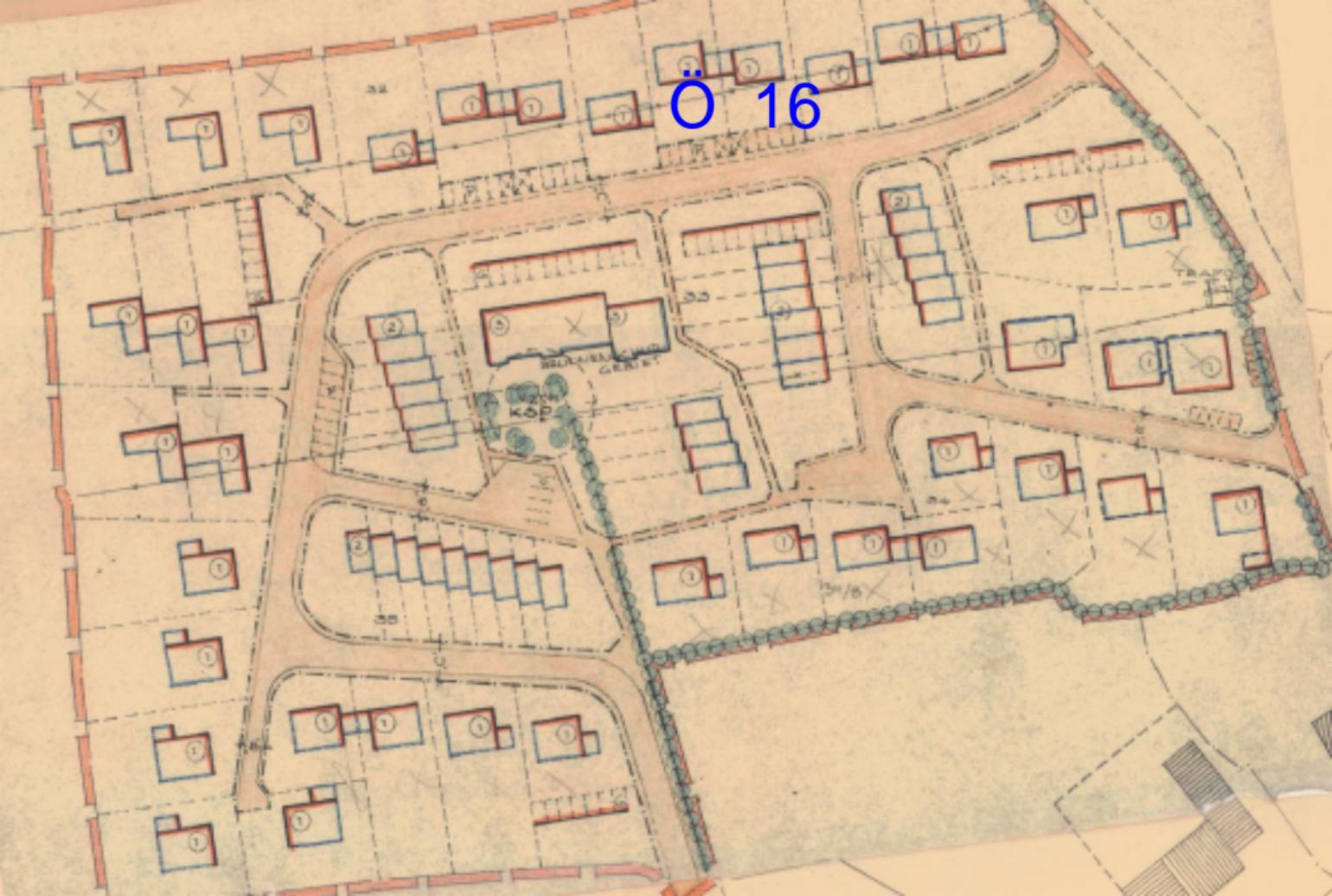
GENEHMIGT
GEMÄSS ERLASS VOM
GENEHMIGT
KIEL
VOM 22. April 1965
KIEL, DEN 22. April 1965
Der Minister
für Arbeit, Sozialwesen
und Wohnungswesen

GEMEINDE APPEN
KREIS PINNEBERG
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN NEBST
BEGRÜNDUNG IST AM 4.04.65
MIT BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGT
UND AN DIESEM TAGE IN
KRAFT GETRETEN.

ges. Brand
BÜRGERMEISTER

Ö 16





**Verwaltungsbericht
des Bürgermeisters
der Gemeinde Appen**

IV. Quartal 2011

1. Entwicklung und Umsetzung des Haushaltsplanes einschließlich Entwicklung des Steuer- und Abgabenaufkommens

Entwicklung der eigenen Steuer- und Abgabeneinnahmen	Haushaltsansatz	Stand 30.06.2010 verfügt	noch einzunehmen/ verfügbar	Ansatz überschritten	
Grundsteuer A	69.000,00 €	70.242,76 €	- €	1.242,76 €	
Grundsteuer B	496.500,00 €	501.977,14 €	- €	5.477,14 €	
Hundesteuer	15.000,00 €	15.531,25 €	- €	531,25 €	
Gewerbsteuer	550.000,00 €	501.076,44 €	48.923,56 €	- €	
Schmutzwassergebühr	410.000,00 €	407.405,06 €	2.594,94 €	- €	
Regenwassergebühr	113.000,00 €	114.328,25 €	- €	1.328,25 €	
Entwicklung der Finanzausweisungen und Umlagen					
Schlüsselzuweisungen	1.188.300,00 €	1.188.360,00 €	- €	60,00 €	
Kreisumlage	1.733.100,00 €	1.733.002,83 €	97,17 €	- €	
Amtsumlage	599.900,00 €	599.885,00 €	15,00 €	- €	
Gewerbsteuerumlage*	142.914,00 €	149.391,00 €	- €	6.477,00 €	
* Zahlungen erfolgen quartalsmäßig					
nachrichtlich:					
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	1.840.300,00 €	1.905.433,00 €	- €	65.133,00 €	

c) Aktuelle Kassenlage

Nach dem kassenmäßigen Tagesabschluss vom 31.12.2010 beträgt der Kassenbestand 466.570,47 €

2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)

a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung), Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle

Stand per	Einwohner	Meldeamtsaktivitäten			Personenstandsfälle			Gewerbe			
		Zuzüge	Wegzüge	Umzüge	Geburten	Sterbefälle	Eheschl.	Anmeldungen	Abmeldungen	Ummeldungen	Gewerbe insgesamt
31.12. 2010	Unterglinde:	17	16	5	-	-	2	8	7	7	419 (78 Gewerbesteuerzahler)
	Schäferhof:	11	12	-	-	-	1				
	Appen-Etz:	8	13	-	1	1	1				
	Appen-Dorf:	56	58	28	7	12	3				

	Gesamt: 5.055 (Stand 30.10.2010 Gesamt: 5.067 EW)	92	99	33	8	13	7			
<u>Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:</u>					-	2	3			

b) Arbeitslosenzahlen		
Stand per	Anzahl	Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl des Kreises Pinneberg
31.12.2010	90	0,99 %
30.09.2010	89	0,91 %

B. Entwicklung der Bautätigkeit		Stand: 01.10. –31.12.2010	
<u>Wohnraumerstellung</u>		<u>Gewerberaum-/Flächenerstellung</u>	
Anbauvorhaben (Anzahl): 3	Neubauvorhaben (Anzahl): 1	Anbauvorhaben (Anzahl):0	Neubauvorhaben (Anzahl): 2
C. Entwicklung der Bauleitplanung		Stand: 31.12.2010	
Die Genehmigung der 5. Änderung des F-Planes liegt vor und wurde bekannt gemacht. Das Verfahren ist beendet.			

D: Personalentwicklung und Personalplanung der Gemeinde Appen

1. Personalstand Arbeiter							
Stand per	Bereich	Arbeiter		Gesamt	je 1.000 EW	Auszubildende	
		männlich	weiblich			männlich	weiblich
31.12.2010	Bauhof (ab 1.1.08 nur noch 1 Einheit)	7	0	7	0,007	0	0

3. Mehrarbeits- und Überstunden / Erkrankungen länger als 6 Wochen (Zahlen in Klammern = Stand vorheriges Quartal)			
Stand per	Bereich	Mehrarbeits-/Überstunden	Erkrankungen länger als 6 Wochen
30.09..2010	Bauhof	260,63 h (328,59 h)	
31.12.2010	Bauhof	458,32 h (260,63 h)	

E. Kindertageseinrichtungen

Bezeichnung der KiTa	Betriebszeiten	Elternbeitrag monatlich	vorhandene Plätze	belegte Plätze
1. KiTa Lebenshilfe Etz	8.00 – 14.00 Uhr (Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 14.00 – 14.30 Uhr)	206,-- € (für 8.00 – 14.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst)	Gesamt 74, davon 44 Regelkindergartenplätze	43 Elementarplätze
2. Ev. KiGa	8.00 – 12.00 Uhr (Frühdienst 7.00 – 8.00 Uhr und Spätdienst 12.00 – 14.00 Uhr) Familiengruppe 8.00 – 16.00 Uhr	138,00 € (für 8.00 – 12.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst) Familiengruppe (ganztags) 0-3 Jahre 414,00 € 3-6 Jahre 276,000 € + Essensgeld 41,00 €	120 Regelkindergartenplätze	1 Gruppe à 19 Kinder 1 Gruppe à 201 Kinder 1 Gruppe à 18 Kindern = 57 Plätze 1 Ganztagsgruppe à 18 Kindern (1 Platz frei, Einzelintegration) 1 Krippengruppe bis 14.00 Uhr = 28 Plätze 1 Familiengruppe bis 16.00 Uhr 5 Krippen- und 10 Elementarplätze = 15 Plätze 1 Familiengruppe bis 14.00 Uhr = 12 Plätze Gesamt: 112 Plätze

F. Grundschule / Betreuende Grundschule

a) Grundschule Appen		Stand per: 31.12.2010	
Schuljahr	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schüler	
1. Grundschuljahr	3	70	
2. Grundschuljahr	3	66	
3. Grundschuljahr	3	56	
4. Grundschuljahr	2	53	
Gesamt:	11	245	
b) Betreuende Grundschule		Stand per: 31.12.2010	
Anzahl der betreuten Grundschüler		105	

G. Wichtige Bau- und Beschaffungsvorhaben

-

H. Stand der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Gemeindevertretung

<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
	Erneuerung und Sanierung der Abwasserleitungen in der Straße <i>Im Wiesengrund</i>	Der Sielbau ist erledigt, die Decke muss nachgebessert werden.	
25.09.2008	Bildung einer Aktivregion	Die Gemeinde ist Mitglied in der Aktivregion.	Die Gemeinde Appen unterstützt ein Vorhaben des Schäferhofes, gemeinsam mit der Lebenshilfe einen Naturerlebnisraum zu errichten. Die Maßnahme wurde bei der AktivRegion zur Förderung angemeldet. Die Gemeinde bezuschusst diese Maßnahme mit einem Betrag in Höhe von 8.700 €Hh-Mittel wurden für 2010 eingeplant. Alle erforderlichen Anträge sind gestellt. Die Genehmigungen liegen vor. Alle beantragten Maßnahmen müssen Ende April fertig gestellt sein, eine Einweihungsfeier ist für Mai 2011 geplant. Ansonsten kein neuer Sachstand.
30.09.2008	Entwurf eines Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (2010-2025)	Stellungnahmen sind erfolgt.	Die Inhalte des Entwurfes werden vom Land überarbeitet. Kein neuer Sachstand.
2. Hauptausschuss/Finanzausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
28.02.2006	Errichtung eines Gemeindearchivs (06.0521.1)	Das Amt hat keine Kapazitäten dafür frei. Der Bürgermeister wird mit dem Heimatverein, den Fraktionen und dem Seniorenbeirat sprechen.	Kein neuer Sachstand
24.08.2006	Nachfolgenutzung Gemeindeverwaltung;	Es sind nunmehr alle Büroräume vermietet	Kein neuer Sachstand
17.07.2008	DSL-Versorgung	Derzeit läuft die Akquise privater und gewerblicher Verträge (endet am 31.01.11)	

	23.09.2008	Energiekonzept der Gemeinde Appen	Für die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Appen (Schule, Sportstätten, Bürgerhaus, Feuerwache) soll von der Verwaltung ein nachhaltiges Wärme-konzept erstellt werden. Das Konzept soll basierend auf den Verbrauchswerten der Immobilien und unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen Betrachtung Vorschläge für energetische Maßnahmen aufzeigen, die einerseits kostensenkend und andererseits ökologisch sinnvoll sind. Das Konzept soll verwaltungsintern ohne externe Gutachten und damit im Zusammenhang stehenden Ingenieurkosten erarbeitet werden.	Der Bürgermeister wird zusammen mit dem Bauausschuss die Art und den Umfang erörtern.
	03.02.2009	Straßenausbaubeitragssatzung	Lt. Hauptausschuss v. 6.10.09 ist eine Infoveranstaltung entbehrlich, sofern die Gremien sich nicht mehrheitlich für eine Satzung aussprechen. Auf der Einwohnerversammlung vom 17.11.09 weist der Bürgermeister auf den Erlass des MdI vom 30.11.09 zur Erhebungspflicht von Straßenausbaubeiträgen hin.	
	22.09.2009	Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes Hasenkamp	Lt. Finanzausschuss-Beschluss vom 23.09.10 sind die Verhandlungen der Landgesellschaft vorläufig eingestellt.	Kein neuer Sachstand.
	02.11.2010	Wohnobjekt Lindenstraße 5	Lindenstraße 5: Es steht die Ausschreibung für die Dachbodendämmung an, sobald der Haushalt freige-	

		geben ist wird die Ausschreibung angeschoben.	
04.11.2010	Sanierung Wohnung Schulstraße 8	Die Arbeiten sind soweit erledigt. Es fehlen noch die neuen Fenster im Dachboden sowie die Abdichtung des Schornsteins. Die noch fehlenden Arbeiten werden kurzfristig durchgeführt.	
3. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
<u>24.05.2007</u>	1. gemeinsame Gründung eines übergreifenden Bündnisses für Familien im Amt Moorrege/Uetersen/Tornesch	Die Gründung eines gemeinsamen übergreifenden Bündnisses für Familien im Amt Moorrege, Uetersen, Tornesch wird nicht weiter verfolgt. Uetersen und Tornesch haben inzwischen ein eigenes Bündnis gegründet. Für 2011 ist ein 4. Fachgespräch geplant.	
4. Umweltausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
23.05.2006	Überprüfung der grünordnerischen Festsetzung in den Bebauungsplänen 16, 17, 18 und 19 – Sachstandsmitteilung und Umgang mit Befreiungsanträgen/Angebot von Ersatzmaßnahmen (06.6023.1)	Kein neuer Sachstand.	Die Sache ruht zurzeit.
07.09.2006	Vertragliche Regelung mit dem LANU/Kreis zur Abdeckung der Deponie Schäferhof	67 % der Deponie sind abgedeckt, das 2. Regenrückhaltebecken ist fertig gestellt. Abstimmung erfolgt mit Umweltministerium. Fertigstellung soll bis 30.06.2011 erfolgen.	Mitteilung des LLUR mit Schreiben vom 17.01.2011: Am 04.01.2011 fand eine Begehung der Deponie statt. Es wurde kein Baufortschritt festgestellt (Stand 1009). Das LLUR hat ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € festgesetzt. Es wurde ein neuer Termin zum 30.06.2011 für die Fertigstellung der Restarbeiten festgesetzt inklusive Zwangsgeldandrohung in Höhe von 20.000 €

21.11.2006	Flugplatz Heist; Lärmbelästigung			Kein neuer Sachstand.
14.09.2010	Reparatur der gemeindeeigenen Regenrückhaltebecken		Es wurde eine Mängelliste aufgestellt. Der Bürgermeister klärt mit dem Bauhof, welche Arbeiten durch den Bauhof ausgeführt werden können. Restliche Arbeiten sollen durch Fachfirmen erledigt werden.	Kein neuer Sachstand
5. Bauausschuss				
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>		<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
12.03.2009	Ökologische Straßenbeleuchtung		Die Ausschreibung ist erfolgt.	
I. Nutzung des Bürgerhauses				
Stand	Nutzungen/davon Vermietungen	Erzielte Einnahmen (insg. AOS von HHS)	Ausgaben (insg. AOS von HHS)	
IV. Quartal 2010	85/22	52.549,89 € von 59.800 € (87,9 %)	188.377,99 € von 212.400 € (88,7 %)	Die Verringerung vom III. Quartal 2010 ist darauf zurück zu führen, dass die Vergütungen und die Personalnebenkosten vollständig gebucht sind. Zunächst waren nur Jahresanordnungen erteilt, die zum Jahresende bereinigt wurden.
III. Quartal 2010	62/18	31.938,42 € von 59.800 € (53,4 %)	191.286,87 € von 212.400 € (90,1 %)	
J. Aktivitäten im Bereich der Partnerschaften Neukalen und Polegate				
Neukalen			Polegate	
<u>Gemeinde geplant/durchgeführt</u>	<u>Vereine und Verbände geplant/durchgeführt</u>		<u>Gemeinde geplant/durchgeführt</u>	<u>Vereine und Verbände geplant/durchgeführt</u>
	Besuch einer Delegation aus Neukalen		In 2011 erfolgt ein Besuch aus Polegate zum 30jährigen Jubiläum der Partnerschaft	
K. Prozessstandschaften				
Bezeichnung des Prozesses			Stand	

Wohnhaus Hauptstraße 22	Die Vergleichssumme wurde bezahlt.
-------------------------	------------------------------------

L. Jugendarbeit IV. Quartal 2010

In den Herbstferien hat das Jupita zu den normalen Öffnungszeiten geöffnet. Außerdem gab es zu dieser Zeit das Herbstferienprogramm mit 10 verschiedenen Aktionen.

Seit November 2010 wurde die Öffnungszeiten für den Mädchentreff auf 15.30 - 18.00 Uhr reduziert, da die jungen Mädchen zu dieser Zeit nach Hause müssen und der Mädchentreff überwiegend von jüngeren Mädchen besucht wird.

Um die Honorarkraft für den Mädchentreff zu halten und aufgrund der Nachfrage an dem offenen Jugendtreff wurde nun mittwochs von 18.00 - 20.00 Uhr der offene Jugendtreff eingerichtet.

Im Dezember 2010 haben die Weihnachtsfeiern (Kinobesuch, Kart fahren) stattgefunden.

Zum Weihnachtsabschluss hat am 24.12.2010 von 12.00 - 13.30 Uhr eine Abschlussveranstaltung in der Turnhalle stattgefunden.

In der Zeit vom 27.12.2010 - 4.01.2011 hat das Jupita geschlossen.

M. Ausleihzahlen der Gemeindebücherei von Oktober bis Dezember 2010

Zeitschriften	Sachbücher	Kinder- und Jugendbücher	Sachbücher für Kinder/Jugendliche	Romane	Neue Medien	Gesamt Ausleihzahlen
-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-

Bemerkungen: Laut Mitteilung der Gemeindebücherei Appen können diese Zahlen aufgrund eines EDV-Fehlers bei der Statistikberechnung nicht benannt werden.

N. Ausblick auf das I. Quartal 2011

Moorrege, den 15.02.2011

(Banaschak)

Bürgermeister

